Landkreis Nordsachsen

Amtsblatt

des Landkreises Nordsachsen

Jahrgang 34
Freitag, den 13. Dezember 2024
Nummer 25

Kurzinfos

- Landratsamt — Seiten 2 – 34
- Bekanntmachungen Zweckverbände — Seite 35
- Mitteilungen Gemeinden — Seite 36
- Verschiedenes — Seiten 36 – 37



Letzte Chance für „Fairytales“

Die Sonderausstellung „Fairytales – Geschichten aus dem Märchenschloss“ auf Schloss Hartenfels in Torgau kann in ihrer jetzigen Form nur noch bis Ende des Jahres besichtigt werden. Danach legt die Schau, die bislang rund 15.000 Besucher zählte, eine längere Pause ein. „Fairytales“ thematisiert die Geschichte des Torgauer Schlosses von der Reformation über die Festungszeit bis hin zum Dreh des DEFA-Märchenfilms „Dornröschen“ und zur Tradition der Bärenhaltung. Besonderes Highlight ist die Kostümstation mit Selfie-Couch, auf der auch schon Schauspieler Hendrik Duryn und Bloggerin Daniela Rabold Platz genommen haben. Die vorerst letzte Chance auf einen Rundgang durch die Schau gibt es vom 25. bis 29. Dezember jeweils von 10 bis 16 Uhr. Zu diesen Zeiten gewähren auch die Dauerausstellungen „Standfest. Bibelfest. Trinkfest.“ und „Torgau. Residenz der Renaissance und Reformation“ Einlass. Am Heiligabend sowie vom 30. Dezember 2024 bis 1. Januar 2025 bleiben alle Ausstellungen auf Schloss Hartenfels geschlossen.

Foto: LRA/Stöber

Bekanntmachungen und Mitteilungen des Landratsamtes

Telefonische Erreichbarkeit des Landratsamtes Nordsachsen

Zentrale Haupteinwahl	
alle Verwaltungsstandorte	03421 758-0
Bereich Landrat	
Büro Landrat	03421 758-1012
Amt für Beteiligungs-	03421 758-1004
und Kreistagsangelegenheiten	03421 758-1016
Rechnungsprüfungsamt	03421 758-1090
Amt für Wirtschaftsförderung und	
Landwirtschaft	03421 758-1049
Stabstelle Medien und	
Kommunikation	03421 758-1034
Beauftragte für Chancengleichheit	03421 758-6206
Dezernat Verwaltung und Finanzen	
2. Beigeordneter und Dezernent	03421 758-2002
Amt für Personal und Organisation	03421 758-1502
Amt für Finanzen und Controlling	03421 758-2002
Zentrales Immobilienmanagement	03421 758-7002
Amt für Brandschutz, Rettungsdienst	
und Katastrophenschutz	03421 758-5402
Dezernat Bau und Umwelt	
1. Beigeordneter und Dezernent	03421 758-4002
Bauordnungs- u. Planungsamt	03421 758-3102
Amt für Ländliche Neuordnung	03421 758-3202
Vermessungsamt	03421 758-3402
Umweltamt	03421 758-4102
Straßenbauamt	03421 758-3302
Dezernat Ordnung und Kommunales	
Dezernent	03421 758-5002
Straßenverkehrsamt	03421 758-5102
Lebensmittelüberwachungs-	
und Veterinäramt	03421 758-5202
Ordnungsamt	03421 758-5311
Kommunalamt	03421 758-1202
Amt für Schulen und Bildung	03421 758-7102
Dezernat Soziales und Gesundheit	
Dezernentin	03421 758-6002
Jugendamt	03421 758-6102
Sozialamt	03421 758-6202
Gesundheitsamt	03421 758-6302
Amt für Migration und	
Ausländerrecht	03421 758-5302
Bürgerbüros	
Bürgerbüro Torgau	03421 758-1371
Bürgerbüro Delitzsch	03421 758-1334
Bürgerbüro Eilenburg	03421 758-1355
Bürgerbüro Oschatz	03421 758-1380

Pressestelle

Ausschreibungen des Landkreises Nordsachsen

Aktuelle Stellenausschreibungen sowie Leistungsausschreibungen nach VgV, VOB und VOL finden Sie ab sofort im Internet unter **www.landkreis-nordsachsen.de.**

IMPRESSUM

Amtsblatt des Landkreises Nordsachsen

Das Amtsblatt erscheint 14-tägig in den graden Wochen in elektronischer Version und Auslagen in den Verwaltungsstandorten des Landkreises Nordsachsen. Bei Bedarf erscheinen Sonderausgaben.

Herausgeber: Landratsamt Nordsachsen, 04860 Torgau, Schloßstraße 27, Telefon 03421 758-1034, E-Mail: amtsblatt@lra-nordsachsen.de

Verlag und Druck: Torgauer Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, tz-mediengruppe.de

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Verantwortlich für den amtlichen und nicht amtlichen Teil: Der Landrat des Kreises Nordsachsen, Herr Emanuel, oder der jeweilige Vertreter im Amt.

Eingereichte Manuskripte erheben keinen Anspruch auf Veröffentlichung bzw. Vollständigkeit. Einzelexemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Kontakt zum Bezug von Einzelexemplaren bzw. Abonnement

tz mediengruppe

Torgauer Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Elbstraße 1–3 | 04860 Torgau | Germany
Tel: 03421 7210-31 | Fax: 03421 7210-65
www.tz-mediengruppe.de

E-Mail: amtsblatt@tz-mediengruppe.de

Der Landrat



Liebe Bürgerinnen und Bürger,

ich wünsche Ihnen ein frohes und vor allem friedvolles Weihnachtsfest.
Nutzen Sie die wertvollen Stunden im Kreise Ihrer Lieben, um innezuhalten, durchzuatmen und neue Kraft zu sammeln!
Auch 2025 werden wieder zahlreiche Herausforderungen auf uns warten.

Es ist kaum zu verhehlen, dass sich die Rahmenbedingungen in dieser Welt rasanter Veränderungen nicht immer zum Positiven entwickeln. Die zurückliegenden Monate haben dennoch eins gezeigt: Den Menschen in Nordsachsen ist trotz aller Widrigkeiten sehr viel zuzutrauen. Mit dem neuen Förderschulcampus haben wir in Rekordzeit die größte Einzelinvestition in einen Schulstandort in die Tat umgesetzt – mehr als 24 Millionen Euro flossen in Bau und Ausstattung dieses neuen Lernortes in Delitzsch. In direkter Nachbarschaft, auf dem Gelände der ehemaligen Zuckerfabrik, laufen die Vorarbeiten für die Errichtung des Großforschungszentrums CTC auf Hochtouren. Unser Projekt zur Gewinnung von internationalen Fachkräften war nicht nur für junge Menschen aus Zentralasien sondern auch für nordsächsische Unternehmen der Glasindustrie eine große Bereicherung. Im Herbst konnte sogar eine dauerhafte Partnerschaft zwischen Nordsachsen und der kirgisischen Region Issyk-Kul vereinbart werden.

Nicht vergessen möchte ich zudem die nächste Stufe des Breitbandausbaus in unserem Landkreis. Im zurückliegenden Jahr sind wir wichtige Schritte gegangen, um bis 2028/29 weitere rund 100 Millionen Euro in schnelle Internetverbindungen für Unternehmen und Privathaushalte investieren zu können.

Es sind aber auch die vielen Begegnungen mit den Menschen zwischen Mügeln und Schkeuditz, die mich an eine positive Entwicklung unseres Landkreises glauben lassen. Nicht Verzagtheit ist es, die dort auf die Beschreibung von Problemen folgt, sondern Idee um Idee für deren Lösung. Viele Nordsachsen sind Macher, die ihre Heimat lieben und voranbringen wollen. Das geschieht auf verschiedensten Ebenen – vom Unternehmer, der Millionen hier investiert, bis zum Vereinsmitglied, das sein Dorf zu einem lebenswerteren Ort macht.

Lassen Sie uns optimistisch auch ins neue Jahr gehen!
Dafür wünsche ich uns allen Mut und Zuversicht, Kraft und Gesundheit – und eine ordentliche Portion Glück noch dazu.

Ihr Landrat
Kai Emanuel

Büro Kreistag

Bekanntmachungen

Bekanntmachung Büro Kreistag

In der 2. öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Nordsachsen am **27. November 2024** wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Betreff	Beschluss-Nr.
➢ Abberufung und Berufung eines sachkundigen Einwohners in den Schul- und Kulturausschuss des Kreistages des Landkreises Nordsachsen	036/24 KT
➢ Wahl des Ersten Beigeordneten des Landkreises Nordsachsen	037/24 KT
➢ Besetzung der Stelle Amtsleiter (m/w/d) des Vermessungsamtes	038/24 KT
➢ Feststellung des Jahresabschlusses 2021 für den Landkreis Nordsachsen	039/24 KT
➢ Jahresabschluss zum 31.12.2023 des Eigenbetriebes Bildungsstätten des Landkreises Nordsachsen	040/24 KT
➢ Bestätigung von im Haushaltsjahr 2024 unabweisbaren überplanmäßigen Aufwendungen auf der Grundlage tariflicher und besoldungsrechtlicher Anpassungen	041/24 KT
➢ Bestätigung von im Haushaltsjahr 2024 unabweisbaren überplanmäßigen Aufwendungen im Budget des Jugendamtes	042/24 KT
➢ Haushaltsplan und Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2025 und 2026: Beschlussfassung zur Fortführung freiwilliger Leistungen im Rahmen einer vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 78 SächsGemO	042/24 KT
➢ Haushaltsplan und Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2025 und 2026: Durchführung notwendiger Investitionsmaßnahmen und deren Finanzierung	044/24 KT
➢ Haushaltsplan und Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2025 und 2026: Festlegung der Höchstgrenze für die Aufnahme von Kassenkrediten gemäß § 84 SächsGemO	045/24 KT
➢ Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses für die Jahre 2025 und 2026	046/24 KT
➢ Satzung zur Fraktionsfinanzierung der Fraktionen im Kreistages des Landkreises Nordsachsen	047/24 KT
➢ Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Bildungsstätten des Landkreises Nordsachsen für das Wirtschaftsjahr 2025	048/24 KT
➢ 3. Änderung des Bereichsplanes für den Rettungsdienstbereich Landkreis Nordsachsen 2019 bis 2025	049/24 KT
➢ Bereichsplan für den Rettungsdienstbereich Landkreis Nordsachsen 2026 bis 2032	050/24 KT
➢ Satzung zur Dritten Änderung der Satzung über die Aufgaben und Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Organisatorischen Leiter Rettungsdienst (OrgL) und Leitenden Notärzte (LNA)	051/24 KT
➢ Vergabe der Leistungen des Rettungsdienstes für den Landkreis Nordsachsen für den Zeitraum vom 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2030 (mit Verlängerungsoption bis 31. Dezember 2032)	052/24 KT
➢ Dritte Änderung der Satzung über die Rechtsstellung, die Aufgaben und die Entschädigung der ehrenamtlichen Stellvertreter des Kreisbrandmeisters des Landkreises Nordsachsen	053/24 KT
➢ Zweite Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Ausbilder der Feuerwehren und deren Helfer (Entschädigungssatzung Ausbilder und Helfer der Feuerwehren)	054/24 KT
➢ Satzung zur Ersten Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen für den Landkreis Nordsachsen (Abfallwirtschaftssatzung Landkreis Nordsachsen - AWS NOS) vom 05.04.2023	055/24 KT
➢ Satzung zur Ersten Änderung der Gebührensatzung des Landkreises Nordsachsen für die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung Nordsachsen - AGS NOS) vom 05.04.2023	056/24 KT
➢ Zuschlagserteilung zur Vergabe der Behandlung der im Landkreis Nordsachsen überlassenen Restabfall- und Sperrmüllmengen ab dem 01.06.2025	057/24 KT
➢ 3. Änderung der Satzung des Jugendamtes	058/24 KT
➢ Erhöhung der Gebühren der Unterbringung nach der Flüchtlingsunterbringungssatzung des Landkreises Nordsachsen	059/24 KT
➢ Schulnetzplan des Landkreises Nordsachsen für die allgemeinbildenden Schulen	060/24 KT
➢ Änderung der Schule „Am Bürgergarten" Eilenburg — Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt Lernen (Primarstufe) nach § 24 Abs. 4 SchulG	061/24 KT
➢ Übertragung einer Vergabeentscheidung vom Kreistag des Landkreises Nordsachsen auf den Landrat des Landkreises Nordsachsen	062/24 KT
➢ Änderung des Gesellschaftsvertrages der Kreiskrankenhaus Delitzsch Service gGmbH	063/24 KT
➢ Terminplan für die Sitzungen des Kreistages Nordsachsen sowie der beschließenden und beratenden Ausschüsse für das Jahr 2025	064/24 KT

Die hier genannten Beschlüsse (öffentlicher Teil) können im Landratsamt Nordsachsen, Schloßstraße 27, 04860 Torgau, Büro Kreistag (Zimmer 335) eingesehen werden.

Satzung zur Fraktionsfinanzierung für die Fraktionen im Kreistag des Landkreises Nordsachsen

Aufgrund von § 3 Absatz 1 und § 31a der Sächsischen Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) i.V.m. der Sächsischen Fraktionsfinanzierungsverordnung in der Fassung vom 27. März 2023 (SächsGVBl. S. 110) hat der Kreistag des Landkreises Nordsachsen die folgende Satzung beschlossen:

1. Präambel

Gemäß § 31a Abs. 1 SächsLKrO können Kreisräte sich zu Fraktionen zusammenzuschließen. Als Organteile des Kreistages wirken Fraktionen bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung des Kreistages mit. Sie steuern und

erleichtern die Arbeit des Kreistages, indem sie u. a. eine Arbeitsteilung unter ihren Mitgliedern organisieren, gemeinsam Initiativen vorbereiten und aufeinander abstimmen sowie eine umfassende Information der Fraktionsmitglieder unterstützen und damit die Vorarbeit für eine sachgerechte und zügige Behandlung von Verhandlungsgegenständen im Kreistag und seinen Ausschüssen leisten. Der Landkreis gewährt den Fraktionen Mittel aus seinem Haushalt für deren angemessene sächliche und personelle Mindestausstattung. Diese Mittel dienen ausschließlich der fraktionsspezifischen Tätigkeit. Sie sind zur Finanzierung der Koordinierung, Steuerung und Erleichterung der Arbeit im Kreistag bestimmt und insoweit zweckgebunden. Näheres regelt diese Satzung.

2. Bereitstellung und Veranschlagung der Fraktionsmittel

(1) Die Fraktionen erhalten zur Deckung ihres sächlichen und personellen Bedarfs jährliche Haushaltsmittel, deren Höhe im Haushaltsplan des Landkreises Nordsachsen festgesetzt wird.
(2) Die Mittel sind nach der jeweilig gültigen Vorschrift im Haushaltsplan darzustellen und hinsichtlich Höhe und Zusammensetzung für jede einzelne Fraktion zu erläutern. Die Deckungsfähigkeit der Personal- und Sachausgaben ist zu vermerken. Der veranschlagte Aufwand wird für die Fraktionsarbeit in Unterkonten gegliedert, in denen je Fraktion das Budget geplant und abgerechnet wird.
(3) Die Mittelzuweisung besteht aus einem jährlichen Sockelbetrag in Höhe von 25.000 Euro und einem jährlichen Betrag je Mitglied. Stichtag für die Anzahl der Fraktionsmitglieder ist der 01.07. des laufenden Jahres.

3. Bewirtschaftung der Fraktionsmittel

(1) Die Fraktionsmittel werden den Fraktionen nach Maßgabe der Haushaltserläuterungen zur Selbstbewirtschaftung zugewiesen. Die Fraktionen beachten bei der Bewirtschaftung die Grundsätze des kommunalen Haushalts- und Kassenrechts.
(2) Die Fraktionsmittel werden jährlich in zwei gleichen Raten an die Fraktionen auf ein von diesen zu benennendes Konto überwiesen. Die Auszahlung des Sockelbetrages sowie der finanziellen Mittel pro Fraktionsmittglied in zwei gleichen Raten erfolgt dabei jeweils zum 01.01. und 01.07. eines jeden Jahres, wobei im Jahr der Konstituierung der Sockelbetrag anteilig gewährt wird. Bei einer Änderung der Anzahl der Fraktionsmitglieder werden die finanziellen Mittel pro Fraktionsmitglied in der beantragten Höhe bis zum Ende des Monates weitergezahlt, in dem die Änderung eintrat. Zuviel ausgezahlte finanzielle Mittel pro Fraktionsmitglied sind zurückzuzahlen.
(3) Während der vorläufigen Haushaltsführung werden Fraktionsmittel nur auf Antrag für begründete Ausgaben aufgrund rechtlicher Verpflichtung oder notwendige Aufgaben gemäß § 61 SächsLKrO i. V. m. § 78 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO ausgezahlt. Bei einer vorläufigen Haushaltsführung richtet sich die Auszahlung der finanziellen Mittel nach den Vorgaben des Vorjahres. Im Falle einer Haushaltssperre gelten Satz 1 und 2 entsprechend.
(4) Anordnungsbefugte für die Fraktionen sind die jeweiligen Fraktionsvorsitzenden und deren Stellvertreter.
(5) Verträge, welche die Fraktionen finanziell verpflichten, sind schriftlich zu schließen, auf die Wahlperiode zu begrenzen und der Kreisverwaltung anzuzeigen. Verträge mit Fraktionsmitgliedern bedürfen der vorherigen Zustimmung der Kreisverwaltung.

4. Geschäftsführung durch Dritte

Eine Erledigung der Geschäftsführung durch Dritte, insbesondere Parteigliederungen, ist nur dann zulässig, wenn eine konsequente Kostentrennung nach dem Verursacherprinzip gesichert ist. Eine pauschale Kostenübernahme durch die Fraktion genügt diesen Anforderungen nicht. Des Weiteren muss sichergestellt sein, dass personenbezogene Daten und Informationen aus nichtöffentlichen Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse nicht unbefugt an Dritte gelangen.

5. Haushalts- und Kassenführung der Fraktionen

(1) Bei der Fraktionsfinanzierung i. S. d. Satzung handelt es sich um Haushaltsmittel und nicht um Zuwendungen an Dritte. Deshalb gilt für die Fraktionen das kommunale Haushalts- und Kassenrecht unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Fraktionen entsprechend.
(2) Die Fraktionen stellen für das folgende Haushaltsjahr im Rahmen der Planung einen Antrag auf Bereitstellung von Haushaltsmitteln in einfacher Form (Anlage 1).
(3) Die Buchführung und der Zahlungsverkehr haben ordnungsgemäß, sicher und wirtschaftlich gemäß SächsKomKBVO zu erfolgen. Die Fraktionen sind nach § 39 SächsKomKBVO verpflichtet, entsprechende Regelungen dazu schriftlich festzulegen (Musterkassenordnung Anlage 2).
(4) Die Kreisverwaltung steht beratend und unterstützend zur Seite.

6. Verwendung von Fraktionsmitteln

6.1 Allgemeines

(1) Die Fraktionsmittel dürfen nur für die Wahrnehmung der teilorganschaftlichen Aufgaben der Fraktion verwendet werden und unterliegen insoweit einer Zweckbindung. Die Verwendung der im Rahmen der Fraktionsfinanzierung gewährten Haushaltsmittel ist auf die den Fraktionen zugewiesenen Aufgaben der Steuerung und der Erleichterung des Ablaufs der Meinungsbildung und der Beschlussfassung im Kreistag sowie den dafür erforderlichen Geschäftsbetrieb zu beschränken. Generell ist bei der Verwendung von Fraktionsmitteln der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten.
(2) Die Finanzierung des sächlichen und personellen Aufwands der Fraktionsarbeit darf nicht die Aufgaben der Landkreisverwaltung ersetzen, sondern hat insoweit nur ergänzenden Charakter.
(3) Der Wirkungskreis des Landkreises ist einzuhalten.
(4) Die Verwendung von Fraktionsmitteln zu Gunsten oder zu Lasten von politischen Parteien oder Wählergruppen ist unzulässig. Wegen des Verbotes einer direkten oder indirekten Parteienfinanzierung ist sowohl eine direkte Weitergabe an die Partei/Wählergruppe als auch eine mittelbare Finanzierung von Parteiausgaben/Wählergruppen ausgeschlossen.
(5) Entschädigungen aus Fraktionsmitteln an Fraktionsmitglieder sind nicht zulässig, wenn bereits für das Ehrenamt ein Entschädigungsanspruch gem. § 19 SächsLKrO i. V. m. der Entschädigungssatzung des Landkreises Nordsachsen besteht (Verbot der Doppelentschädigung).

6.2 Zulässige Finanzierung aus Fraktionsmitteln

(1) Fraktionsgeschäftsführung
Hierunter fallen Auszahlungen/Aufwendungen für sächliche Verwaltungs- und Investitionskosten, z. B. Anmietung und Ausstattung der Fraktionsgeschäftsstelle

sowie laufender Geschäftsbedarf (Porto, Telekommunikation, Kopiergeräte, Büromaterial, Wartung und Instandsetzung, Fachliteratur, sofern keine Bibliothek vorhanden ist).

(2) Fraktionspersonal
Ausgaben für Fraktionspersonal sind zulässig, soweit diese auf Grund der Größe der Fraktion angemessen sind. Es ist sicherzustellen, dass keine Besserstellung gegenüber vergleichbarem Personal der Landkreisverwaltung gegeben ist. Pkt. 3 (5) dieser Satzung ist zu beachten.

(3) Fraktionssitzungen
Berücksichtigt werden die Kosten für die Anmietung eines Sitzungsraumes in angemessener Größe. Vorrangig sind hier landkreiseigene Räumlichkeiten zu nutzen. Entschädigungen für Fraktionsmitglieder für vorbereitende Beratungen von Kreistags- und Ausschusssitzungen fallen nicht unter diese Regelung (Verbot der Doppelentschädigung).

(4) Reisekosten
Erstattungsfähig sind Reisekosten zu Klausurtagungen der Fraktionen. Der konkrete Bezug zur Fraktionsarbeit (anstehende Entscheidungen) muss gegeben sein. Reisen zu Parteitagen oder Wahlveranstaltungen fallen nicht darunter. Für den Reisekostenersatz von Fraktionsmitgliedern und -mitarbeitern gilt das Sächsische Reisekostengesetz (SächsRKG) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
Fahrten zur Teilnahme an Sitzungen von Verbandsversammlungen von Zweckverbänden sowie von Aufsichtsorganen von Beteiligungsgesellschaften dürfen nicht aus Fraktionsmitteln erstattet werden, da die Teilnahme an Sitzungen dieser Organe keine Fraktionstätigkeit darstellt.
Dienstreisen sind fraktionsintern rechtzeitig zu beantragen und zu genehmigen (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 1 SächsRKG). Bei der Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs hat der Dienstreisende triftige Gründe für die Benutzung anzugeben.
Die Reisekostenabrechnungen enthalten sämtliche für die ordnungsgemäße Ermittlung der zu erstattenden Reisekosten erforderlichen Angaben (Tag der Reise, Reiseziel, Dauer der Reise, Beförderungsmittel, Beförderungsentgelt oder zurückgelegte Wegstrecke bei Nutzung eines privaten Kraftfahrzeugs) und Nachweise (Anlage 3). Nur bei ordnungsgemäßem Vorliegen dieser Unterlagen darf eine Reisekostenerstattung erfolgen.

(5) Fortbildungen
Zulässig sind Fortbildungen der Fraktionsmitglieder durch eigene Tagungen und Vortragsveranstaltungen sowie durch die Teilnahme an Kongressen, Vorträgen und Seminaren fachlicher Art bezogen auf die Aufgaben des Landkreises und der Fraktion.
Erstattungsfähig sind Fortbildungen, wenn diese spezifische und auf die praktischen Bedürfnisse Ehrenamtlicher zugeschnittene Informationen zu kommunalrechtlich relevanten Themen vermitteln. Die Unabhängigkeit des Veranstalters von Parteien oder Wählervereinigungen muss gegeben sein.
Allgemeine Informationsveranstaltungen und „Bildungsreisen“ sind nicht aus Fraktionsmitteln finanzierbar. Die Erstattung der Kosten trägt unmittelbar der Teilnehmer.

(6) Kommunalpolitische Vereinigungen
Aufgewandte Beiträge sind erstattungsfähig, sofern diese nicht nur eine untergeordnete Beratung der Fraktion anbieten.

(7) Öffentlichkeitsarbeit
Die Außendarstellung der Auffassung der Fraktionen ist zulässig, sofern diese im Zusammenhang mit der Fraktionstätigkeit im Kreistag steht und sich nicht auf allgemeine partei- politische Arbeit erstreckt. Das Schwergewicht der Öffentlichkeitsarbeit muss auf den Informationen liegen. Druckwerke, wie z.B. Grußkarten oder ähnliches sowie Wahlwerbung, direkt oder indirekt, ist unzulässig. Der Pkt. 6.1. Abs. 4 dieser Satzung ist entsprechend zu beachten.

(8) Kosten für die Hinzuziehung von Sachverständigen, Referentinnen und Referenten zu Fraktionssitzungen, soweit es sich um eine Angelegenheit mit Bezug zum Landkreis handelt.

6.3 Nicht zulässige Finanzierung aus Fraktionsmitteln

(1) Bewirtungen
Bewirtungen, die den Fraktionsmitgliedern und -mitarbeitern zu Gute kommen, dürfen nicht aus Fraktionsmitteln finanziert werden. Zulässig sind lediglich Erfrischungen in Form alkoholfreier Tagungsgetränke. Die Finanzierung aus Fraktionsmitteln für gesellige Veranstaltungen ist nicht statthaft.

(2) Zuwendungen für Repräsentationen oder Verfügungsmittel des Fraktionsvorsitzenden Dies beinhaltet auch das Verbot, Ausgaben für Blumen und Präsente zu tätigen bzw. Ehrungen von Personen, Vereinen, Unternehmen, Kranzniederlegungen vorzunehmen. Die Außendarstellung des Landkreises in seiner Gesamtheit obliegt dem Landrat.

(3) Herstellung von Informationsschriften sowie die Durchführung von Informationsveranstaltung, die nicht im Rahmen der Geschäftstätigkeit der Fraktion liegt.

(4) Teilnahme an Parteiveranstaltungen

(5) Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, sofern nicht ein konkreter Aufgabenbezug besteht.

7. Abrechnung der Fraktionsmittel

(1) Die jährliche Abrechnung durch die Fraktionen erfolgt in Form eines Verwendungsnachweises, welcher die Finanzlage sowie die Einzahlungen/Erträge und Auszahlungen/Aufwendungen vollständig und ordnungsgemäß wiedergibt. Am Jahresende ist jeweils der rechnerisch ermittelte Geldbestand (Soll-Bestand) dem tatsächlich auf den Konten und in der Kasse vorhandener Geldbestand (Ist-Bestand) gegenüberzustellen. Ergeben sich Differenzen, ist die Ursache umgehend aufzuklären.

(2) Die zweckentsprechende Verwendung der Fraktionsmittel ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres gegenüber der Kreisverwaltung – Amt für Beteiligungs- und Kreistagsangelegenheiten – durch Vorlage des Verwendungsnachweises, bestehend aus einer einfachen Erfolgsrechnung, den Originalkontoauszügen und Originalbelegen abzurechnen. Der Fraktionsvorsitzende bestätigt die bestimmungsgemäße Mittelverwendung (Anlage 4).

(3) Nicht verbrauchte Fraktionsmittel sind bis 31.03. des Folgejahres zurückzuzahlen. Fraktionsmittel, für deren zweckentsprechende Verwendung ein Nachweis nicht geführt werden kann oder die nachweislich zweckwidrig verwendet wurden, sind von der Fraktion an die Kreisverwaltung zu erstatten.

(4) Die Belege sind nach Prüfung durch das Büro Kreistag von den Fraktionen aufzubewaren.
Einen Monat nach Ablauf der Legislaturperiode oder Auflösung der Fraktionen sind die Belege dem Büro Kreistag, geordnet nach den Haushaltsjahren, zu übergeben. Die Belege sind gemäß § 34 Abs. 1 und 2 Satz 2 bis 5 SächsKomKBVO aufzubewahren. Die Ver- wendungsnachweise sind analog der Bücher 10 Jahre aufzubewahren.

8. Bestandsverzeichnis

Die Fraktionen führen ein Bestandsverzeichnis, welches alle aus Fraktionsmitteln überlassenen und erworbene Gegenstände mit einem Wert ab 150,00 € enthält (z. B. PC, Literatur, Büromöbel etc.). Hiervon ausgenommen sind Verbrauchsmittel (z. B. Papier, Stifte etc.).
Das Bestandsverzeichnis muss Anschaffungszeitpunkt, Art, Menge und Anschaffungswert der Gegenstände sowie Lage oder Standort der Sachen enthalten (§ 34 SächsKomHVO-Doppik). Die Bestandsverzeichnisse sind ständig zu aktualisieren und jährlich zusammen mit den Ver- wendungsnachweisen der Landkreisverwaltung – Amt für Beteiligungs- und Kreistagsangelegenheiten – zu übergeben.

9. Übertragung von Fraktionsmitteln

(1) Übertragung innerhalb der Wahlperioden
Im Haushaltsjahr nicht verausgabte Fraktionsmittel sind grundsätzlich zum Jahresende, spätestens aber bis 31.03. des Folgejahres, an die Kreisverwaltung zurückzuführen. Ausnahmen sind möglich, wenn ein konkreter Bedarf für die Übertragung besteht. Der konkrete Zweck ist im Antrag auf Mittelübertragung anzugeben. Die Übertragung der Mittel in das Folgejahr ist nur mit Zustimmung der Kreisverwaltung zulässig.

(2) Ablauf der Wahlperiode
Mit Ende der Wahlperiode des Kreistages endet auch die Existenz der Fraktionen dieses Kreistages. § 29 Abs. 2 Satz 3 der Sächsischen Landkreisordnung gilt entsprechend. Folglich sind zum Ende der Wahlperiode noch vorhandene Fraktionsmittel sowie aus Fraktionsmitteln angeschaffte Sachen grundsätzlich an die Kreisverwaltung zurückzuführen. Besteht eine Fraktion jedoch bis zum Ende der Wahlperiode des Kreistages und bildet sie sich zu Beginn der neuen Wahlperiode überwiegend aus denselben Mandatsträgern der alten Fraktion, so können das Vermögen einschließlich der Forderungen und Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften der früheren Fraktion, nicht verwendete Geldleistungen sowie das Inventar auf die neue Fraktion übergehen.

(3) Vorzeitige Beendigung der Fraktion
Geht eine Fraktion durch freiwillige Auflösung oder durch Ausscheiden ihrer Mitglieder aus dem Kreistag bzw. durch Unterschreiten der Fraktionsmindeststärke während einer Wahlperiode des Kreistages unter, so gelten die Ausführungen unter 9. (2) dieser Satzung entsprechend.

10. Kontrolle der Verwendung der Fraktionsmittel

(1) Die Kreisverwaltung – Amt für Beteiligungs- und Kreistagsangelegenheiten – überprüft jährlich die Abrechnung der Verwendungsnachweise.

(2) Hat eine Fraktion nachweislich die ihr zugewiesenen Mittel für einen unzulässigen Zweck verwendet oder ist eine Fraktion ihren Pflichten zum Nachweis und der Kontrolle der ordnungsgemäßen Mittelverwendung trotz Aufforderung nicht nachgekommen, behält sich die Kreisverwaltung neben Rückforderungen die Bewirtschaftung der Fraktionsmittel vor.

11. Örtliche und überörtliche Prüfung
Die zweckentsprechende Verwendung der Fraktionsmittel kann durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises sowie die überörtliche Prüfungsbehörde geprüft werden. Dem Rechnungsprüfungsamt sowie der überörtlichen Prüfungsbehörde werden in diesem Falle das Prüfungsrecht und die Einsicht in die Unterlagen gewährt.

12. Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Fraktionsfinanzierung für die Fraktionen des Kreistages des Landkreises Nordsachsen 01.10.2019 außer Kraft.

Torgau, den 27.11.2024

Kai Emanuel
Landrat

- Siegel -

Anlagen
Anlage 1 – Mittelbereitstellung
Anlage 2 – Musterkassenordnung
Anlage 3 – Dienstreiseformulare
Anlage 4 – Verwendungsnachweis

Hinweis
gemäß § 3 Absatz 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) Satzungen und andere Rechtsvorschriften des Landkreises Nordsachsen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten gemäß § 3 Absatz 5 Satz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.
Dies gilt nicht, wenn
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Absatz 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) wegen Gesetzeswidrigkeiten widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 3 Absatz 5 Satz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) genannten Frist
   a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b. die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber dem Landkreis Nordsachsen unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 dieses Hinweises geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 3 Absatz 5 Satz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage 1 der Satzung zur Fraktionsfinanzierung für die Fraktionen im Kreistag des Landkreises Nordsachsen

Antrag auf Bereitstellung von HH- Mitteln

Einzahlungen / Erträge:

Fraktionsmittel ..... €
sonstige Einzahlungen: ..... €
(z. B. Zinsen, Zuwendung von Dritten)

Gesamteinzahlungen / -erträge .....€

Auszahlungen / Aufwendungen:

Fraktionsgeschäftsführung: ..... €

- Personal ..... €
- Miete ..... €
- Geräte und Ausstattung ..... €
- Reisekosten ..... €
- laufender Geschäftsbedarf ..... €

Klausurtagungen: ..... €

Fortbildung: ..... €

Öffentlichkeitsarbeit: ..... €

Sonstige Auszahlungen ..... €

Gesamtauszahlungen /-aufwendungen .....€

Investitionsmittel für ..... €

Anlage 2 der Satzung zur Fraktionsfinanzierung für die Fraktionen im Kreistag des Landkreises Nordsachsen

Kassenordnung der ..... Fraktion

1. Allgemeines

Für den Zahlungsverkehr ist die Sächsische Kommunale Kassen- und Buchführungsverordnung (SächsKomKBVO) zu beachten. Näheres regelt diese Kassenordnung.

Die Fraktion bestimmt einen Kassenverwalter (Kassenwart). Dieser hat sich über die o. g. Vorschriften zu informieren.

UNVERBINDLICHE EMPFEHLUNG

2. Zahlungsverkehr und Verwaltung der Kassenmittel

2.1 Zahlungsverkehr

Der Zahlungsverkehr ist nach Möglichkeit bargeldlos zu vollziehen.

Nach der Auszahlung bzw. Zahlbarmachung sind die Auszahlungsanordnungen bzw. die Datenerfassungsbelege unverzüglich mit dem Datum der Überweisung zu versehen.

Zahlungsmittel (Geld oder geldwerte Bestände), die Fraktionsmitglieder für die Fraktion erhalten haben, sind unverzüglich an den für die Finanzen Verantwortlichen (Kassenverwalter) weiterzuleiten.

2.2 Verwaltung derKassenmittel

Der Kassenverwalter soll vorübergehend nicht benötigte Kassenbestände verzinslich anlegen.

2.3 Konten- und Verfügungsberechtigungen

Der Verfügungsberechtigte über das Vermögen auf dem Bankkonto der Fraktion ist grundsätzlich nur der Kassenverwalter. Anordnungsbefugt sind der Fraktionsvorsitzende bzw. seine Stellvertreter. Sie sind auch für die Anerkennung des Kontenstandes zuständig.

Die Verfügung über das Guthaben und die Anerkennung von Konten bedarf zwei Unterschriften. Das 4-Augen-Prinzip ist zu beachten.

3. Handvorschuss

Zur Leistung geringfügig regelmäßig anfallender Baraufwendungen kann ein Handvorschuss bis zu einem Höchstbetrag von .... € eingerichtet werden. Für die ordnungsgemäße Verwaltung des Handvorschusses trägt der Kassenwart die alleinige Verantwortung. Die Geldbestände und Geldwertbestände sind stets in einer verschließbaren Kassette aufzubewahren. Der Nachweis der Verwendung von Mitteln aus der Handkasse ist in einem Kassenbuch zu dokumentieren

4. Verwahrung von Wertgegenständen

Wertgegenstände, Bücher und Belege sind sicher aufzubewahren.

5. Buchführung

Die Buchführung muss sicher, ordnungsgemäß und wirtschaftlich sein (§ 22 SächsKomKBVO). Der Kassenverwalter ist für die gesamte Buchführung zuständig.

Die Aufbewahrungsfristen richten sich nach § 34 Abs. 1 und 2 Satz 2 bis 5 SächsKomKBVO.

5.1 Zeit- und Sachbuchführung

Die Erträge / Einzahlungen und Aufwendungen / Auszahlungen sind in zeitlicher Reihenfolge im Zeitbuch und in sachlicher Ordnung im Sachbuch / Hauptbuch zu buchen (unverbindliches Muster siehe Anlage).

UNVERBINDLICHE EMPFEHLUNG

Die Erträge / Einzahlungen und Aufwendungen / Auszahlungen sind getrennt voneinander einzeln oder aufgrund von Zusammenstellungen von Belegen zusammengefasst im Zeitbuch zu buchen. Die Buchung hat folgende Angaben zu enthalten:

- die laufende Nummer,
- den Buchungstag,
- einen Hinweis, der die Verbindung mit der sachlichen Buchung herstellt,
- den Betrag.

Das Hauptbuch ist so einzurichten, dass aus ihm der kassenmäßige Abschluss entwickelt werden kann.

5.2 Abschlüsse

An jedem Tag, an dem Zahlungen bewirkt wurden, die sich auf den Kassenbestand auswirken, ist am Schluss des Buchungstages oder vor Beginn des folgenden Buchungstages der Kassenistbestand mit dem Kassensollbestand abzugleichen, zu dokumentieren und vom Kassenwart abzuzeichnen.
Werden Kassendifferenzen oder andere erhebliche Unregelmäßigkeiten festgestellt, so ist dies umgehend dem Fraktionsvorsitzenden mitzuteilen.

6. Belege

Alle Buchungen müssen mit einer Kassenanordnung sowie begründenden Originalunterlagen belegt werden. Die Belege sind unverzüglich mit der sich aus dem Hauptbuch ergebenden laufenden Nummer zu versehen, zu sortieren und abzulegen.

7. Kassenanordnungen

7.1 Allgemeines

Ein- und Auszahlungen sowie Buchungsänderungen dürfen nur aufgrund von Kassenanordnungen vorgenommen werden.

Der Fraktionsvorsitzende regelt die Befugnis, Kassenanordnungen zu erteilen (Anlage 2 der Kassenordnung). Das Anordnungswesen umfasst die Maßnahmen der Fraktion, durch die Anweisungen zur Ausführung des Haushaltsplanes, zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs und zur Verwaltung von Wertgegenständen gegeben werden. Es beinhaltet auch die Prüfung der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen bei Auszahlungen.

Wer die sachliche und rechnerische Feststellung trifft, soll nicht auch gleichzeitig anordnungsbefugt sein (Anlage 2 der Kassenordnung).

Der Vermerk über die sachliche Richtigkeit beinhaltet, dass
- für die Erträge oder Aufwendungen ein sachlicher Grund zur Zahlung vorliegt und die gesetzlichen Bestimmungen beachtet wurden,
- nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist,
- die zugrunde liegende Lieferung oder Leistung sachgemäß und vollständig dem Auftrag entsprechend erbracht worden ist,
- vereinbarte Preise sowie Garantieleistungen eingehalten und
- Skonti, Rabatte und Sonderpreise enthalten sind.

Mit dem Vermerk über die rechnerische Richtigkeit wird bestätigt, dass
- die der Anordnung zugrunde liegenden Berechnungsgrundlagen (z. B. Vereinbarungen) richtig angewendet sind,

UNVERBINDLICHE EMPFEHLUNG

- alle, den Berechnungen zugrunde liegenden Zahlen (Einheitspreis, Mengen,) richtig sind und
- die in der Anordnung enthaltenen Berechnungen richtig sind.

7.2 Zahlungsanordnungen

Anordnungen (Annahme- und Auszahlungsanordnungen) werden in der Regel als Einzelanordnungen für einen Zahlungspflichtigen oder Empfänger ausgefertigt. Die Zahlungsanordnung muss den gesetzlich geforderten Mindestinhalt in § 8 SächsKomKBVO enthalten (Anlage 1 der Kassenordnung):

- Grund der Zahlung
- den Zahlungspflichtigen oder Empfangsberechtigten
- den Fälligkeitstag
- die Buchungsstelle und das Haushaltsjahr
- die Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit
- die Unterschrift des Anordnungsberechtigten mit dem Datum der Anordnung.

7.3 Allgemeine Zahlungsanordnungen

Allgemeine Zahlungsanordnungen dürfen nur erteilt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen (§ 9 SächsKomKBVO).
Allgemeine Zahlungsanordnungen für Einzahlungen sind nur für solche zulässig, die den Grund nach häufig anfallen, ohne dass der Zahlungspflichtige oder die Höhe vorher feststehen.

Allgemeine Zahlungsanordnungen für Auszahlungen sind nur zulässig für:
- regelmäßig wiederkehrende Ausgaben, für die der Zahlungsgrund und die Empfangsberechtigten, nicht aber die Höhe für die einzelnen Fälligkeitstermine, feststehen,
- geringfügige Ausgaben, für die sofortige Barzahlung üblich ist,
- Ausgaben für Gebühren, Zinsen und ähnliche Kosten, die bei der Erledigung der Aufgaben des Kassenwarts anfallen.

8. Schlussbestimmung

Die Kassenordnung tritt am ..... in Kraft.

....., den.....

.....
Fraktionsvorsitzender

UNVERBINDLICHE EMPFEHLUNG

Anlage 1 zur Kassenordnung

Zahlungsanordnung

Buchungsstelle: .....

Haushaltsjahr: .....

Auszahlungs- /Annahmebetrag: .....€

in Worten .....

Zahlungs- / Annahmegrund: .....

Empfänger / Zahlungspflichtiger: .....

Bankverbindung: .....

sachlich und rechnerisch richtig: .....

zur Annahme /
zur Zahlung angeordnet: Datum .....
Unterschrift .....

Empfehlung für einen Stempel

Annahme- / Auszahlungsanordnung	
Produkt / Sachkonto	**Euro**
sachliche und rechnerische Richtigkeit geprüft und bestätigt:	
Anweisung / Anordnung: **Datum** **Unterschrift**	
bezahlt am:	**Inventarisiert:**

UNVERBINDLICHE EMPFEHLUNG

Anlage 2 der Kassenordnung

Unterschriftsregelung

Anordnungsbefugt:

_____	_____
Name	Unterschrift

sachlich richtig:

_____	_____
Name	Unterschrift

rechnerisch richtig:

_____	_____
Name	Unterschrift

UNVERBINDLICHE EMPFEHLUNG

Anlage 3 der Satzung zur Fraktionsfinanzierung für die Fraktionen im Kreistag des Landkreises Nordsachsen - (Teil 1)

Dienstreise-Antrag

Name und Vorname:.....

Ziel und Zweck der Reise:.....
(Anlage: Einladung; sonstige Anordnung)

Dienstreisedatum: am / von bis

Hauptbeförderungsmittel: öffentliche Verkehrsmittel _____
privater Pkw _____
Mitfahrer _____

Anmerkungen zur Beförderung, z. B. Angabe des triftigen Grundes bei Benutzung Privat-Pkw, Erläuterung zur Mitnahme weiterer Personen usw.:
.....

Ich versichere pflichtgemäß die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben. Die Notwendigkeit der Reise ist gegeben.

_____ _____
Ort, Datum Unterschrift

Genehmigungsvermerk

Die Reise wird antragsgemäß genehmigt: _____

Der triftige Grund zur Benutzung des Privat-Pkw´s wird anerkannt: _____

Die Reise wird mit folgenden Einschränkungen genehmigt: _____

_____

Die Reise wird nicht genehmigt: _____

_____ _____
Ort, Datum Unterschrift Fraktionsvorsitzender

Abrechnung f. mehrere DR

UNVERBINDLICHE EMPFEHLUNG

Anlage 3 der Satzung zur Fraktionsfinanzierung für die Fraktionen im Kreistag des Landkreises Nordsachsen - (Teil 2)

Reisekostenabrechnung (Einzelabrechnung)

1. Name und Vorname:.....
   Adresseder Wohnung
   Adresse Geschäftsort

   Ziel und Zweck der Reise:.....

   Tag der Dienstreise am / von bis

   Hauptbeförderungsmittel: öffentliche Verkehrsmittel ☐
   privater Pkw ☐
   Mitfahrer ☐

   Die Genehmigung der Reise lag vor. _____
   Die Reise war nicht genehmigt. _____

2. **Fahrtkosten**
   Öffentliche Verkehrsmittel: _____ €
   Pkw gefahrene ..... km _____ €

   Weitere, hier nicht aufgeführte Kosten
   bzw. Nebenkosten: _____ €

3. **Übernachtungskosten**
   Anzahl nachgewiesener Übernachtungen: _____
   nachgewiesene Übernachtungskosten: _____ €
   im Preis enthaltene Frühstücke: _____ (Anzahl)

   Voll- und Halbpension, Mittagessen, Abendessen (Aufstellung)
   _____
   _____

   Sonstiges, z. B. Zuschüsse zur Verpflegung, kostenlose Verpflegung, kostenlose Fahrscheine, Vorschusszahlungen, Erläuterungen zur DR usw.
   _____
   _____

Ich versichere pflichtgemäß die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben. Diese Auslagen sind mir tatsächlich entstanden.

_____
Datum und Unterschrift

Abrechnung f. mehrere DR

UNVERBINDLICHE EMPFEHLUNG

Reisekostenabrechnung mehrerer Dienstreisen

1. **Name und Vorname**: .....
   Adresse der Wohnung
   Adresse Geschäftsort

2. **Tatsächlicher Reiseverlauf** → siehe Seite 2.....

3. **Fahrtkosten**
   Öffentliche Verkehrsmittel: _____ €

   Pkw gefahrene km _____km _____ €

   Weitere, hier nicht aufgeführte Kosten
   bzw. Nebenkosten: _____ €

4. **Mitgenommene Personen** _____ km _____ €

5. **Übernachtungskosten**
   Anzahl nachgewiesener Übernachtungen: _____
   nachgewiesene Übernachtungskosten: _____ €
   im Preis enthaltene Frühstücke: _____ (Anzahl)

   Voll- und Halbpension, Mittagessen, Abendessen (Aufstellung)
   _____
   _____

6. **Sonstiges,** z. B. Zuschüsse zur Verpflegung, kostenlose Verpflegung, kostenlose Fahrscheine, Vorschusszahlungen, Erläuterungen zu Pkt. 1 bis 5 usw.
   _____
   _____

Ich versichere pflichtgemäß die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben. Diese Auslagen sind mir tatsächlich entstanden.

_____
Datum und Unterschrift

Anlagen:
Belege

UNVERBINDLICHE EMPFEHLUNG

zu 2. Tatsächlicher Reiseverlauf

	Datum	Reiseziele	Reisezweck	Übernachtungs kosten	unentgeltliche Verpflegung			Fahrtkosten öffentl. Verkehrsmittel	Wegstrecken-entschädigung (PKW)	Mitnahme-entschädigung	Nebenkosten gem. Nachweis
				€	F	M	A	€	km	Anzahl/km	€
1											
2											
3											
4											
5											
6											
7											
8											
9											
10											
11											
12											
13											
14											
15											

Abrechnung f. mehrere DR

Anlage 4 zur Satzung zur Fraktionsfinanzierung für die Fraktionen im Kreistag des Landkreises Nordsachsen

Verwendungsnachweis über die Verwendung der Fraktionsmittel der

Fraktion .....
im HH-Jahr .....

Auszahlungen /Aufwendungen

1. Fraktionsgeschäftsführung .....€

darunter:
Miete Büro: .....€
Betriebskosten Büro: .....€
Sonstige Geschäftsführungsauszahlungen .....€

2. Personal: .....€

3. Reiskosten: ..... €

4. Fortbildungen: .....€

5. Öffentlichkeitsarbeit: .....€

Auszahlungen / Aufwendungen gesamt .....€

UNVERBINDLICHE EMPFEHLUNG

Einzahlungen / Erträge

Einzahlungen / Erträge gesamt **.....€**
darunter:
Einzahlungen Fraktionsmittel im HH-Jahr .....€
Sonstige Einzahlungen .....€

Gesamteinzahlungen /-erträge (Ist) **..... €**
abzüglich Gesamtauszahlungen /-aufwendungen (Ist) **.....€**

Mittelbestand **.....€**

Offene Forderungen aus dem lfd. HH- Jahr ..... €
Verbindlichkeiten (bestätigt**)** aus dem lfd. HH-Jahr ..... €

Anlagen zum Verwendungsnachweis

Der Abrechnung sind eizufügen:

1. Buchführungsunterlagen sowie die Kontoauszüge und die Belege jeweils im Original, Kassenbuch des Handvorschusses,

2. Liste der Forderungen,

3. Liste der bestätigten Verbindlichkeiten,

4. Bestandsverzeichnis.

Es wird versichert, dass die Haushaltsmittel bestimmungsgemäß im Rahmen der Satzung zur Fraktionsfinanzierung für die Fraktionen des Kreistages des Landkreises Nordsachsen verwendet worden sind.

_____ _____
Ort, Datum Unterschrift Fraktionsvorsitzender

Hinweise:

- Der Verwendungsnachweis einschließlich der dazugehörigen Unterlagen ist bis zum 31.03. des folgenden HH-Jahres beim Büro Kreistag des Landratsamtes Nordsachsen, Schloßstr. 27, 04860 Torgau einzureichen.

- Nicht verwendete Fraktionsmittel sind bis zum 31.03. des folgenden HH-Jahres an das Landratsamt Nordsachsen zurückzuzahlen.

UNVERBINDLICHE EMPFEHLUNG

Zum Verwendungsnachweis - Teil 2

Kassen- und Sach-(Haupt-) buch der Fraktion ..... für das HH- Jahr .....

KASSENBUCH					SACH- (HAUPT-) BUCH						
lfd. Nr.	Buchungs-tag	Sachverhalt	Betrag in €		Auszahlungen / Aufwendungen für:						
				kumulativ	Einzahlungen/ Erträge	Fraktionsge-schäftsführung	Personal	Fraktions-sitzungen	Reisekosten	Fortbildungen	Öffentlich-keitsarbeit
1											
2											
3											
4											
5											
6											
HH-Jahr gesamt											
Konten- und Kassenbestand zum 01.01...											
Konten- und Kassenbestand zum 31.12...											

Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft

Bekanntmachung

Öffentlicher Hinweis
Reg.-Nr. 732/2024
Information an Landwirte und Landwirtschaftsbetriebe

Die Untere Landwirtschaftsbehörde hat über die Genehmigung zum Verkauf des nachstehenden Grundstückes nach dem Grundstückverkehrsgesetz (GrdstVG vom 28.07.1961, zuletzt geändert am 27.11.2008, BGBl. I S. 2586) zu entscheiden:

Gemarkung (Gemeinde Liebschützberg)	Flurstücks-Nr.	Größe in ha	Nutzungsart gem. Angaben im Vertrag/ Katasterkarte
Schönnewitz	157	5,4230	Landwirtschaftsfläche

Leistungsfähigen landwirtschaftlichen Unternehmen, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb des Grundstückes interessiert wären, wird Gelegenheit gegeben, dem

Landratsamt Nordsachsen
Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft
04855 Torgau

bis zum **30.12.2024** ihr Erwerbsinteresse schriftlich zu bekunden und mitzuteilen, welchen Preis sie bei einer eventuell gegebenen Erwerbsmöglichkeit anbieten würden.
Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Mitteilung eines Erwerbsinteressenten keinerlei Erwerbsansprüche begründet und den Absender nicht zum Beteiligten am Verwaltungsverfahren macht.

Rentzsch
SGL Landwirtschaft

Öffentlicher Hinweis
Reg.-Nr. 763/2024
Information an Landwirte und Landwirtschaftsbetriebe

Die Untere Landwirtschaftsbehörde hat über die Genehmigung zum Verkauf des nachstehenden Grundstückes nach dem Grundstückverkehrsgesetz (GrdstVG vom 28.07.1961, zuletzt geändert am 27.11.2008, BGBl. I S. 2586) zu entscheiden:

Gemarkung (Gemeinde Trossin)	Flurstücks-Nr.	Größe in ha	Nutzungsart gem. Angaben im Vertrag/ Katasterkarte
Trossin Flur 1	68	0,5740	Landwirtschaftsfläche

Leistungsfähigen landwirtschaftlichen Unternehmen, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb des Grundstückes interessiert wären, wird Gelegenheit gegeben, dem

Landratsamt Nordsachsen
Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft
04855 Torgau

bis zum **30.12.2024** ihr Erwerbsinteresse schriftlich zu bekunden und mitzuteilen, welchen Preis sie bei einer eventuell gegebenen Erwerbsmöglichkeit anbieten würden.
Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Mitteilung eines Erwerbsinteressenten keinerlei Erwerbsansprüche begründet und den Absender nicht zum Beteiligten am Verwaltungsverfahren macht.

Rentzsch
SGL Landwirtschaft

Amt für Wirtschaftsförderung

Landkreis Nordsachsen

Existenzgründerberatungen

In engem Zusammenwirken mit Banken, der Agentur für Arbeit, der IHK zu Leipzig und der Handwerkskammer Leipzig können alle Bürger, die an einer Existenzgründung interessiert sind, kostenlose Beratungsleistungen in Anspruch nehmen.
Existenzgründerberatungen der WFG – Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH des Landkreises Nordsachsen und des Amtes für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft des Landkreises Nordsachsen werden wie folgt durchgeführt:

In Delitzsch
Haus der Wirtschaft, August-Bebel-Straße 2
donnerstags in der Zeit von 13.00 bis 16.00 Uhr
Zur Terminabstimmung wenden Sie sich bitte an
Dr. Tilo Köhler-Cronenberg, Telefon 03421 758-1058
oder tilo.koehler-cronenberg@lra-nordsachsen.de.

In Oschatz
Landratsamt Nordsachsen, Außenstelle Oschatz,
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz
mittwochs in der Zeit von 13.00 bis 16.00 Uhr
Eine Terminvereinbarung ist unbedingt erforderlich.
Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an
Torsten Simon, Telefon 03421 758-1061 oder
Torsten.Simon@lra-nordsachsen.de.

In Torgau
Landratsamt Nordsachsen
Schloßstraße 27, Flügel C, Zi. 226, 04860 Torgau
(kein fester Beratungstag)
Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an
Torsten Simon, Tel. 03421 758-1061 oder
Torsten.Simon@lra-nordsachsen.de.

Dezernat Verwaltung und Finanzen

Bekanntmachung

Dritte Änderung der Satzung über die Rechtsstellung, die Aufgaben und die Entschädigung der ehrenamtlichen Stellvertreter des Kreisbrandmeisters des Landkreises Nordsachsen

Hinweis: Funktionsbezeichnungen sind ausschließlich in männlicher Form gehalten, gelten jedoch gleichermaßen für männliche, weibliche und diverse Personen.

Auf Grundlage von § 3 Abs. 1 der Sächsischen Landkreisordnung (SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 zuletzt geändert am 29. Mai 2024 § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung vom 20. Januar 2024, § 13 der Sächsischen Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) in der Fassung vom 19. Juni 2024, hat der Kreistag des Landkreises Nordsachsen in seiner Sitzung am 27. November 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Inspektionsbereiche

(1) Für die Wahrnehmung der brandschutztechnischen Aufgaben im Landkreis Nordsachsen wird der Landkreis in vier Inspektionsbereiche eingeteilt:
1. Inspektionsbereich Delitzsch: Kommunen Delitzsch, Krostitz, Löbnitz, Rackwitz, Schkeuditz, Schönwölkau und Wiedemar.
2. Inspektionsbereich Eilenburg: Kommunen Bad Düben, Doberschütz, Eilenburg, Jesewitz, Laußig, Taucha und Zschepplin.
3. Inspektionsbereich Torgau: Kommunen Arzberg, Beilrode, Belgern-Schildau, Dommitzsch, Dreiheide, Elsnig, Mockrehna, Torgau und Trossin.
4. Inspektionsbereich Oschatz: Kommunen Cavertitz, Dahlen, Liebschützberg, Mügeln, Naundorf, Oschatz und Wermsdorf.

§ 2 Stellvertreter des Kreisbrandmeisters

(1) Der Landrat bestellt nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Nordsachsen in jedem der in § 1 genannten Inspektionsbereiche widerruflich für die Dauer von höchstens sechs Jahren:
1. einen ehrenamtlichen Stellvertreter des Kreisbrandmeisters als Leiter des jeweiligen Inspektionsbereiches (Inspektionsbereichsleiter),
2. einen stellvertretenden Inspektionsbereichsleiter, der den Inspektionsbereichsleiter in dessen Abwesenheit oder bei Bedarf unterstützt und vertritt.

(2) Die Stellvertreter des Kreisbrandmeisters üben die ihnen durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben im Brandschutz als Stellvertreter des hauptamtlich bestellten Kreisbrandmeisters des Landkreises Nordsachsen im Ehrenamt aus.

(3) Der Landrat bestimmt einen Stellvertreter des Kreisbrandmeisters zum ständigen Stellvertreter des hauptamtlichen Kreisbrandmeisters.

(4) Dienstvorgesetzte Stelle der ehrenamtlichen Stellvertreter ist der hauptamtliche Kreisbrandmeister des Landkreises Nordsachsen.

§ 3 Voraussetzungen für die Bestellung zum ehrenamtlichen Stellvertreter des Kreisbrandmeisters

(1) Zum ehrenamtlichen Stellvertreter des Kreisbrandmeisters kann im Landkreis Nordsachsen bestellt werden, wer:
1. das 30. Lebensjahr vollendet hat,
2. seinen Hauptwohnsitz im Gebiet des jeweiligen Inspektionsbereiches hat,
3. zur Erfüllung der Dienstpflichten körperlich und geistig geeignet ist und nicht ungeeignet im Sinne des § 18 Abs. 4 SächsBRKG ist,
4. nicht wirtschaftlich an der Herstellung und dem Vertrieb der in § 6 Abs. 1 SächsBRKG genannten Anlagen, Mittel und Geräte beteiligt ist,
5. aktiven Dienst in einer Feuerwehr leistet und entweder:
   a) die Befähigung für den gehobenen oder höheren feuerwehrtechnischen Dienst besitzt,
   b) die Befähigung für den gehobenen oder höheren bautechnischen Dienst besitzt,
   c) sich drei Jahre als Wehrleiter oder dessen Stellvertreter bewährt und mindestens an einem Lehrgang für Verbandsführer an einer zentralen Ausbildungsstätte der Feuerwehr mit Erfolg teilgenommen hat oder
   d) bereits als ehrenamtlicher Stellvertreter des Kreisbrandmeisters tätig war.

§ 4 Abberufungsgründe

(1) Ein Stellvertreter des Kreisbrandmeisters ist nach Beschluss des Kreistages durch den Landrat von seiner Funktion abzuberufen, wenn er:
1. vorsätzlich im erheblichen Maß gegen seine Dienstpflichten verstoßen hat,
2. nach den Regelungen des § 18 Abs. 4 SächsBRKG nicht mehr geeignet ist oder
3. die sonstigen geforderten Voraussetzungen nach § 3 nicht mehr erfüllt.

(2) Die Bestellung eines neuen ehrenamtlichen Stellvertreters hat unverzüglich zu erfolgen.

§ 5 Aufgaben der Stellvertreter

(1) Den Stellvertretern des hauptamtlichen Kreisbrandmeisters werden folgende feuerwehrtechnische Aufgaben übertragen:
1. Beratung und Unterstützung des Kreisbrandmeisters zu Themen wie Aufstellung, Ausrüstung, Leistungsstand und Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren,
2. Beratung der kreisangehörigen Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im örtlichen Brandschutz im jeweiligen Inspektionsbereich,
3. Anregung der Teilnahme von Angehörigen der Feuerwehren an Lehrgängen,
4. Unterstützung des Kreisbrandmeisters bei Planung und Koordinierung der überörtlichen Aus- und Fortbildung,
5. Mitwirkung bei der Einsatzleitung bei Großschadenslagen nach Abstimmung mit dem Kreisbrandmeister,
6. Zuarbeit bei Fördervorhaben von Kommunen im jeweiligen Inspektionsbereich,
7. Vertretung des Kreisbrandmeisters bei Terminen, Veranstaltungen und Ausbildungsmaßnahmen,
8. Mitarbeit in der technischen Einsatzleitung und in besonderen Führungseinrichtungen bei besonderen Ereignissen,

9. Teilnahme an Übungen und Ausbildungsmaßnahmen gemäß SächsBRKG.

(2) Den stellvertretenden Inspektionsbereichsleitern obliegt die Vertretung der Inspektionsbereichsleiter in deren Abwesenheit sowie die Unterstützung bei der Wahrnehmung der oben genannten Aufgaben.

§ 6 Aufwandsentschädigung der Stellvertreter des Kreisbrandmeister

(1) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Kreisbrandmeisters (Inspektionsbereichsleiter) erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 386,00 Euro.
(2) Die stellvertretenden Inspektionsbereichsleiter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 315,00 Euro.
(3) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt bis zum 30. des jeweiligen Monats durch Überweisung.
(4) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung entfällt:
1. mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt ausscheidet oder
2. wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

(5) Falls der Grund für die Nichtausübung selbst verschuldet ist, entfällt der Anspruch, sobald das Ehrenamt nicht mehr wahrgenommen wird.
(6) Für notwendige Dienstreisen, für die kein Dienst-Kfz bereitgestellt werden kann, erfolgt eine Reisekostenerstattung nach dem Sächsischen Reisekostengesetz.

§ 7 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Rechtsstellung, Aufgaben und die Entschädigung der ehrenamtlichen Stellvertreter des Kreisbrandmeisters des Landkreises Nordsachsen vom 30. März 2011 in der Fassung vom 21. September 2016 außer Kraft.

Torgau, den 24. September 2024

Kai Emanuel
Landrat
- Siegel -

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Ausbilder der Feuerwehren und deren Helfer

(Entschädigungssatzung für Ausbilder und Helfer der Feuerwehren)

Hinweis: Funktionsbezeichnungen sind ausschließlich in männlicher Form gehalten, gelten jedoch gleichermaßen für männliche, weibliche und diverse Personen.

Auf der Grundlage von:
§ 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 9. März 2018, zuletzt geändert am 29. Mai 2024, § 7 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG), in der Fassung vom 20. Januar 2024, § 13 der Sächsischen Feuerwehrverordnung (SächsFwVO), in der Fassung vom 19. Juni 2024, hat der Kreistag des Landkreises Nordsachsen in seiner Sitzung am 24. September 2024 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufwandsentschädigung der Ausbilder der Feuerwehren und deren Helfer

(1) Die Ausbilder der Feuerwehren, die die Befähigung für diese Tätigkeit durch erfolgreiche Teilnahme an dem entsprechenden Lehrgang einer Landesfeuerwehrschule erworben haben, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 19,00 Euro je nachgewiesener Ausbildungsstunde.
(2) Helfer der Ausbilder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 9,50 Euro je nachgewiesener geleisteter Ausbildungsstunde, die sie gemeinsam mit den Ausbildern abgehalten haben.

§ 2 Abrechnung und Zahlung der Aufwandsentschädigung

(1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt innerhalb von 2 Wochen nach Vorlage und Prüfung der vollständigen Abrechnungsunterlagen des abgeschlossenen Ausbildungslehrgangs.
(2) Die Abrechnung erfolgt mit Hilfe des Ausbildungsnachweises (Anlage 1). Die Mindestausbildungsstunden ergeben sich aus der Feuerwehrdienstvorschrift 2. Eine Anerkennung von Mehrstunden kann bis zu 5 % über den Mindestausbildungsstunden im Einzelfall erfolgen. Über die Anerkennung der Mehrstunden entscheidet der Landkreis in Rücksprache mit dem Kreisbrandmeister auf schriftlichen Antrag.

§ 3 Versteuerung

(1) Die Versteuerung der Entschädigung erfolgt nach den dafür geltenden Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes und obliegt dem Zahlungsempfänger.

§ 4 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Ausbilder der Feuerwehren und deren Helfer vom 10. Dezember 2008 in der Fassung vom 8. Dezember 2010 außer Kraft.

Torgau, den 27.11.2024

Kai Emanuel
Landrat

Satzung über die Aufgaben und die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Organisatorischen Leiter Rettungsdienst (OrgL) und Leitenden Notärzte (LNA) im Landkreis Nordsachsen (Satzung OrgL / LNA – RD Nordsachen)

Hinweis: Funktionsbezeichnungen sind ausschließlich in männlicher Form gehalten, gelten jedoch gleichermaßen für männliche, weibliche und diverse Personen.

Auf der Grundlage von § 3 i. V. m. § 19 der Sächsischen Landkreisordnung (SächsLKrO) in der Fassung der Bekannt-

machung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist und des
§ 35 Abs. 1 und § 49 Abs. 8 des Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz im Freistaat Sachsen (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289) i.V.m. § 10 Abs. 3 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Rettungsdienstplanung im Freistaat Sachsen (Sächsische Landesrettungsdienstplanverordnung – SächsLRettDPVO) vom 5. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 532), die zuletzt durch die Verordnung vom 5. Juni 2020 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist sowie § 5 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung des Landkreises Nordsachsen, i. F. d. 7. Änderung vom 10.04.2024, Beschluss-Nr. 243/24 KT i.V.m. § 24 Abs. 2 der Sächsischen Landkreisordnung hat der Kreistag des Landkreises Nordsachsen in seiner Sitzung am 27.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

Vorbemerkungen

Der Landkreis Nordsachsen als Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes stellt gemäß § 35 Abs. 1 SächsBRKG die rettungsdienstliche Versorgung einer großen Anzahl von Verletzten oder Erkrankten durch organisatorische und planerische Vorsorgemaßnahmen sicher.

Gemäß § 49 Abs. 8 SächsBRKG veranlasst der Träger des Rettungsdienstes in seinem Territorium bei Unglücksfällen oder Notständen mit einer großen Anzahl von Verletzten die Bildung einer Rettungsdiensteinsatzleitung am Einsatzort. Sie besteht aus dem Leitenden Notarzt (im folgenden LNA), dem Organisatorischen Leiter Rettungsdienst (im folgenden OrgL) und dem erforderlichen Hilfspersonal.

Die OrgL unterstützen in diesem Rahmen nach § 35 Abs. 2 SächsBRKG den LNA bei taktischen und organisatorischen Aufgaben am Schadensort. Sie sind ehrenamtlich tätig und werden vom Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes bestellt.

§ 1 Organisatorischer Leiter Rettungsdienst und Leitender Notarzt

(1) Zur Sicherstellung der dem Landkreis Nordsachsen nach dem SächsBRKG obliegenden Aufgaben bestellt der Kreistag des Landkreises Nordsachsen die OrgL und LNA. Sie üben diese Funktion im Ehrenamt aus.
(2) Zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit des Systems verpflichten sich die mitwirkenden Leistungserbringer ausreichend ausgebildete OrgL zur Verfügung zu stellen.
(3) Die OrgL müssen über eine Ausbildung von einer staatlich anerkannten Ausbildungsstätte zum OrgL und über eine mindestens 2-jährige Erfahrung im bodengebundenen Rettungsdienst oder Katastrophenschutz verfügen.
(4) Kommen die OrgL und LNA den ihnen übertragenen Aufgaben nicht pflichtgemäß
nach, kann der Kreistag des Landkreises Nordsachsen diese abbestellen.

§ 2 Struktur und Organisation

(1) Zur Gewährleistung einer angemessenen Eintreffzeit wird der Landkreis Nordsachsen zunächst in die folgenden OrgL-Bereiche untergliedert. In jedem OrgL-Bereich wird eine Gruppe Organisatorische Leiter Rettungsdienst (im folgenden OrgL-Gruppe) wie folgt gebildet:

1. OrgL-Gruppe im OrgL-Bereich West
- Leistungserbringer im Bereich Schkeuditz (Los 1)
- Leistungserbringer im Bereich Delitzsch (Los 2)
- Leistungserbringer im Bereich Eilenburg (Los 3)

2. OrgL-Gruppe im OrgL-Bereich Ost
- Leistungserbringer im Bereich Torgau (Los 4)
- Leistungserbringer im Bereich Oschatz (Los 5)

(2) In jedem OrgL-Bereich werden durch den Träger des Rettungsdienstes in Abstimmung mit den Leistungserbringern ein Leiter der OrgL-Gruppe und ein Stellvertreter bestimmt.

§ 3 Bereitschaft und Dienstpläne

(1) Die Leistungserbringer stellen die durchgängige Rufbereitschaft sicher und sind gemeinsam mit den Leitern der beiden OrgL-Gruppen verantwortlich für die Erstellung eines Dienstplanes.
(2) Bei der Erstellung der Dienstpläne kann auch bereichsübergreifend gearbeitet werden. Die Sicherstellung der Dienstbereitschaft sollte zwischen den beteiligten Hilfsorganisationen/Leistungserbringern im wöchentlichen Wechsel erfolgen.

Die Dienstpläne sind dem Träger des Rettungsdienstes (Sachgebiet Rettungsdienst), der Integrierten Regionalleitstelle Leipzig (IRLS Leipzig) und dem Ärztlichen Leiter Rettungsdienst (ÄLRD) monatlich, spätestens eine Woche vor Monatsbeginn, anzuzeigen.

§ 4 Informationen und Unterrichtung

(1) Der Leiter der OrgL-Gruppe im jeweiligen OrgL-Bereich informiert den Ärztlichen Leiter Rettungsdienst unverzüglich über aufgetretene Probleme. Sofern die OrgL den ihnen übertragenen Aufgaben nicht pflichtgemäß nachkommen, ist der Träger des Rettungsdienstes zeitnah darüber zu unterrichten.

§ 5 Aufgaben des Organisatorischen Leiters

(1) Bei Unglücksfällen oder Notständen mit einer großen Anzahl von Verletzten und bei anderen Großschadensereignissen ist der OrgL gemeinsam mit dem LNA-Mitglied der gemäß § 49 Abs. 8 SächsBRKG zu bildenden Rettungsdiensteinsatzleitung.
(2) Die Aufgaben des OrgL und LNA umfassen in der Hauptsache insbesondere organisatorisch-taktische Führungs- und Koordinationsaufgaben:
- Sach- und fachgerechte Umsetzung der Anordnungen des LNA und des Einsatzleiters,
- Feststellung und Beurteilung der Schadenslage aus taktisch-organisatorischer Sicht des Rettungsdienstes,
- Aufbau der rettungsdienstlichen Infrastruktur an der Einsatzstelle (Verletztenablage, Behandlungsplätze, Verletztensammelstelle, Bereitstellungsräume für Rettungsmittel und Hubschrauber),
- Personalplanung- und Einsatz im Bereich Rettungsdienst an der Einsatzstelle,
- Registrierung der Betroffenen/Patienten (Eingangs- und Ausgangsdokumentation),
- Organisation des Verletztenabtransports (in Abstimmung mit der Rettungsleitstelle und unter Berücksichtigung der Festlegungen des LNA),
- Umsetzung der rettungsdienstlichen Kommunikation im Rahmen der Führungsorganisationen (IRLS Leipzig, Einsatzleitung, Einsatzabschnitte, LNA, übergeordnete Führung),

- Anforderung/Nachforderung von Einsatzpotential bei der Rettungsleitstelle in Abstimmung mit dem bzw. auf Anforderung des LNA.

(3) Von jedem durchgeführten Einsatz ist durch den OrgL und durch den LNA je ein Einsatzprotokoll anzufertigen und dem Ärztlichen Leiter Rettungsdienst zuzuleiten.

§ 6 Alarmierung und Einsatzübernahme

(1) Die Alarmierung erfolgt grundsätzlich über Funkmeldeempfänger und BOS-Digitalfunk durch die IRLS Leipzig. Die Funkmeldeempfänger und BOS-Digitalfunkgeräte sind während der Bereitschaft generell mitzuführen. Die Übernahme des Einsatzes durch den verantwortlichen OrgL und LNA erfolgt nachweislich über die Statusmeldung und eine telefonische Rückmeldung beim Disponenten der IRLS innerhalb von 5 Minuten. Die angestrebte Eintreffzeit am Notfallort beträgt 30 Minuten nach Alarmierung. Bei Überschreitung der angestrebten Eintreffzeit ist ein Hilfsfristüberschreitungsprotokoll dem Träger vorzulegen.

(2) Einsatzindikationen des OrgL und LNA sind im MANV-Plan des Landkreises Nordsachsen aufgeführt.

(3) Die Alarmierung erfolgt durch die IRLS Leipzig auch dann, wenn bei größeren Rettungsdiensteinsätzen aufgrund unklarer Meldungen das Erreichen der Alarmierungsschwelle nicht sicher auszuschließen ist, bzw. wenn durch entsprechende Nachforderungen anzunehmen ist, dass die Einsatzindikation erreicht wird.

§ 7 Dienstberatungen, Aus- und Fortbildung

(1) Die beteiligten Leistungserbringer sind in den einzelnen OrgL-Bereichen für die Ausbildung von ausreichend OrgL verantwortlich.
Ebenso obliegt ihnen die Verantwortung für eine geeignete Fortbildung der OrgL. Die durch den Landkreis Nordsachsen angebotenen Fortbildungsveranstaltungen gelten dabei als geeignete Fortbildung.

Dienstberatungen und Fortbildungsveranstaltungen finden an mindestens zwei Tagen pro Jahr, organisiert durch den Landkreis Nordsachsen, statt. Die Teilnahme der OrgL an beiden Veranstaltungen ist mindestens einmal aller zwei Jahre obligatorisch. Bei Überschreitung dieser Frist ist ein Ausschluss aus dem ehrenamtlichen Dienstsystem folgend.

Zur Qualitätssicherung werden die OrgL des Landkreises 2-jährlich rezertifiziert. Werden in der Rezertifizierung Qualitätsmängel in Bezug auf die theoretischen und praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten des einzelnen OrgL festgestellt, muss die Rezertifizierung wiederholt werden. Bei wiederholtem Nichtbestehen erfolgt ein Ausschluss auf dem Dienstsystem.

§ 8 Fahrzeuggestellung

(1) Die beteiligten Leistungserbringer stellen für die Ausübung des Bereitschaftsdienstes dem diensthabenden OrgL ein Sondereinsatzfahrzeug mit der notwendigen Ausstattung zur Verfügung.
Die Kosten für die Unterhaltung und Bewirtschaftung des Fahrzeuges sind Kosten des jeweiligen Leistungserbringers.
Die Kosten im Einsatzfall in Höhe von 150,00 Euro/Einsatz sind Kosten des Rettungsdienstes. Diese können über den Träger abgerechnet werden. Das Einsatzprotokoll stellt die Grundlage für die Kostenabrechnung dar.

§ 9 Ausstattung

(1) Der OrgL und der LNA verfügen im Rahmen ihrer rettungsdienstlichen Tätigkeit über eine, den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Schutz- und Sicherheitsbekleidung, welche gleichzeitig für den Einsatz als OrgL und LNA zu verwenden ist.

(2) Der Leistungserbringer stellt folgende Ausstattung pro OrgL-Einsatzfahrzeug bereit:
- Mobilfunkgerät,
- Funktionskennzeichnungswesten
- 1x signalblau (RAL 5005) mit der Aufschrift „Leitender Notarzt“,
- 2x signalblau (RAL 5005),
- 1x reinweiß (RAL 9010) mit der Aufschrift „OrgL“,
- MANV-Pläne.

(3) Der Träger stellt folgende Ausstattung pro OrgL-Einsatzfahrzeug bereit:
- Funkmeldeempfänger (FME),
- 2 Handsprechfunkgeräte,
- Tablet inkl. Einsatzsoftware,
- Mobiler Drucker.

(4) Der Träger des Rettungsdienstes stellt folgende Ausstattung für das LNA-Fahrzeug bereit:
- Notfallrucksack mit Grundausrüstung,
- Handsprechfunkgerät,
- Funktionskennzeichnungsweste LNA,
- MANV-Pläne.

§ 10 Versicherungsschutz

(1) Für den Versicherungsschutz der ehrenamtlich tätigen OrgL und LNA gelten die gesetzlichen Regelungen.
Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz ist im Sozialgesetzbuch VII geregelt.
Die Haftpflichtversicherung ist über den Landkreis Nordsachsen beim KSA bis zu folgenden Höchstbeträgen gesichert:
- pauschal 30 Mio. Euro für Personen- und Sachschäden sowie sich daraus ergebende Vermögensschäden,
- 20 Mio. Euro für reine Vermögensschäden.

§ 11 Finanzierung und Entschädigung

(1) Der Träger des Rettungsdienstes beteiligt sich jährlich mit 1.000,00 Euro an der Unterhaltung und Bewirtschaftung der durch den Leistungserbringer nach § 8 dieser Satzung zur Verfügung gestellten Fahrzeuge in Form eines freiwilligen Zuschusses.

(2) Zur Absicherung der Bereitschaftsdienste gewährt der Träger des Rettungsdienstes dem jeweils diensthabenden OrgL eine kalendertägliche Entschädigungspauschale in Höhe von 60,00 Euro.

(3) Die Leiter einer OrgL-Gruppe erhalten für die Wahrnehmung ihres besonderen Sicherstellungsauftrages eine monatliche Entschädigung in Höhe von 50,00 Euro.

(4) Die Zahlung der Entschädigungspauschale nach Absatz 2 und 3 erfolgt durch den Träger des Rettungsdienstes
- quartalsweise an den jeweiligen OrgL bzw. den jeweiligen Leiter der OrgL–Gruppe,
- 14 Tage nach Einreichung der Abrechnung über die im vorangegangenen Quartal geleisteten Dienste.

Für die ordnungsgemäße Einreichung der Abrechnung über die geleisteten Dienste beim Träger sind die Leiter der OrgL-Gruppe zuständig.

(5) Eine Aufwandsentschädigung für den OrgL im Einsatzfall in Höhe von 30,00 Euro/Stunde sind Kosten des Rettungsdienstes. Diese können über den Träger gegenüber den Krankenkassen abgerechnet werden. Die Abrech-

nung der Entschädigung erfolgt im Minutentakt und wird dem OrgL direkt erstattet. Das Einsatzprotokoll stellt die Grundlage für die Abrechnung dar.

(6) Eine Aufwandsentschädigung für den LNA im Einsatzfall in Höhe von 50,00 Euro/Stunde sind Kosten des Rettungsdienstes. Diese können über den Träger gegenüber den Krankenkassen abgerechnet werden. Die Abrechnung der Entschädigung erfolgt im Minutentakt und wird dem LNA direkt erstattet. Das Einsatzprotokoll stellt die Grundlage für die Abrechnung dar. Im Falle der Anfahrt mit dem privaten PKW gelten bei der Erstattung anfallender Kosten die tariflichen Sätze.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

§ 13 Außer-Kraft-Treten

Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Satzung über die Aufgaben und Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Organisatorischen Leiter Rettungsdienst (OrgL) im Landkreis Nordsachsen (Satzung OrgL–RD Nordsachen) vom 05.Dezember 2018 in ihrer aktuellen Fassung außer Kraft.

Torgau, den 27.11.2024

Kai Emanuel
Landrat

Dezernat Bau- und Umwelt

Bekanntmachungen

Satzung zur Ersten Änderung der Gebührensatzung des Landkreises Nordsachsen für die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung – AGS NOS) vom 05.04.2023

Der Kreistag des Landkreises Nordsachsen hat in seiner Sitzung am 27.11.2024 aufgrund von

- § 2 Abs. 1 und § 9 des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsKrWBodSchG) vom 22.02.2019 (SächsGVBl. S. 187),
- §§ 1-3, 6-16 Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876),
- § 3 Abs. 1, §§ 12 und 66 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Landkreisordnung – SächsLKrO) in der Bekanntmachung der Neufassung der Sächsischen Landkreisordnung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.05.2024 (SächsGVBl. S. 500),
- der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen für den Landkreis Nordsachsen (Abfallwirtschaftsatzung Landkreis Nordsachsen – AWS NOS) vom 05.04.2023, zuletzt geändert am 27.11.2024

folgende Satzung zur Ersten Änderung der Gebührensatzung des Landkreises Nordsachsen für die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung Nordsachsen – AGS NOS) vom 05.04.2023 beschlossen:

Artikel 1
Änderungsbestimmungen

1. § 1 Abs. 4 wird nach dem Buchstaben j) um folgenden Buchstaben k) ergänzt:

„k) Entsorgung von Textilabfällen aus privaten Haushaltungen gemäß § 9a AWS NOS auf den dafür vorgesehenen Wertstoffhöfen gemäß § 4 Abs. 1 AWS NOS."

2. § 1 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Bei Selbstanlieferungen von Sperrmüll, Papier und Pappe einschließlich Druckerzeugnissen und grafischen Papieren, Textilabfällen, Metallschrott, von kompostierfähigen Bioabfällen, Elektronik- und Elektroaltgeräten und Schadstoffen aus privaten Haushaltungen an den dafür vorgehaltenen Wertstoffhöfen wird kein gesondertes Entgelt erhoben."

3. § 1a erhält folgende Fassung:

„Die von der Abfall- und Servicegesellschaft des Landkreises Nordsachsen mbH (ASG mbH) eingerichteten Abfallgebührenstellen des Landkreises Nordsachsen werden als Verwaltungshelfer im Sinne von § 4 SächsKAG ermächtigt, im Namen des Landkreises in kommunalabgabenrechtlichen Verwaltungsverfahren zur Erhebung der Abfallgebühren die jeweils erforderlichen Abfallgebührenbescheide sowie die in Vorbereitung der Vollstreckung jeweils erforderlichen Verwaltungsakte zu erlassen."

4. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3
Gebührensätze

(1) Die einwohnerbezogene Abfallgrundgebühr gemäß § 1 Abs. 2 und 4 i.V.m. § 2 Abs.1 beträgt 42,36 EUR je Kalenderjahr für jeden mit Hauptwohnsitz auf dem Grundstück und 21,18 EUR je Kalenderjahr für jeden mit Nebenwohnsitz auf dem Grundstück gemeldeten Einwohner.

(2) Die behälterbezogene Abfallgrundgebühr für die Entsorgung gewerblicher Siedlungsabfälle gemäß § 1 Abs. 3 und 5 beträgt je Restabfallbehälter und Kalenderjahr:

	Gebührensätze:
80-Liter-Restabfallbehälter	31,32 EUR
120-Liter-Restabfallbehälte	47,04 EUR
240-Liter-Restabfallbehälter	94,08 EUR
1.100-Liter-Restabfallbehälter	431,64 EUR

(3) Die Entleerungsgebühr für Restabfallbehälter bei privaten Haushaltungen und gewerblichen Siedlungsabfällen gem. § 1 Abs. 2 und 3 beträgt je Entleerung:

	Gebührensätze:
80-Liter-Restabfallbehälter	6,08 EUR
120-Liter-Restabfallbehälter	8,79 EUR
240-Liter-Restabfallbehälter	15,60 EUR
1.100-Liter-Restabfallbehälter	58,44 EUR

Die Mindestentleerungsgebühr entspricht einer Entleerungsgebühr je Kalenderhalbjahr der/des auf den Gebührenschuldner registrierten Restabfallbehälter/-s.

(4) Die Gebühr für die Entsorgung der vom Landkreis zugelassenen und gekennzeichneten 80-Liter-Restabfallsäcke

beträgt 6,00 EUR pro Sack und für 120-Liter-Restabfallsäcke 8,50 EUR pro Sack.

(5) Die Gebühr für die Direktanlieferung von gemischten Siedlungsabfällen, Sperrmüll und kompostierfähigen Bioabfällen insbesondere aus der Stadt Eilenburg an der im Auftrag des Landkreises betriebenen Abfallumladestation i.S. von § 1 Abs. 8 betragen für gemischte Siedlungsabfälle 143,09 EUR pro Tonne, für Sperrmüll 198,65 EUR pro Tonne und für kompostierfähige Bioabfälle 80,92 EUR pro Tonne.

(6) Die Benutzungsgebühr der Stadt Eilenburg für den Betrieb von Sammelstellen nach § 13 Abs. 1 ElektroG im Stadtgebiet i.S. von § 1 Abs. 9 beträgt 2.414,41 EUR pro Monat."

5. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die einwohnerbezogene Abfallgrundgebühr sowie die behälterbezogene Abfallgrundgebühr werden jeweils durch Bescheid festgesetzt und sind in zwei gleich hohen Teilbeträgen zum 31.03. und zum 30.09. eines jeden Jahres fällig."

Artikel 2
Inkrafttreten

Die erste Änderung der Gebührensatzung des Landkreises Nordsachsen für die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung Nordsachsen – AGS NOS) vom 05.04.2023 tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Torgau, 27. November 2024

Emanuel
Landrat

Siegel

Hinweis:

Nach § 3 Abs. 5 Satz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzungen verletzt worden sind.
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsLKrO genannten Jahresfrist
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Satzung zur Ersten Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen für den Landkreis Nordsachsen (Abfallwirtschaftsatzung Landkreis Nordsachsen – AWS NOS) vom 05.04.2023

Der Kreistag des Landkreises Nordsachsen hat in seiner Sitzung am 27.11.2024 aufgrund

- des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56),
- des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240),
- §§ 2, 10 und 22 des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsKrWBodSchG) vom 22.02.2019 (SächsGVBl. S. 187),
- § 3 Abs. 1, §§ 12 und 66 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Landkreisordnung – SächsLKrO) in der Bekanntmachung der Neufassung der Sächsischen Landkreisordnung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.05.2024 (SächsGVBl. S. 500),
- Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28.04.2022 (BGBl. I S. 700)

folgende Satzung zur Ersten Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen für den Landkreis Nordsachsen (Abfallwirtschaftssatzung Landkreis Nordsachsen – AWS NOS) vom 05.04.2023 beschlossen:

Artikel 1
Änderungsbestimmungen

1. Die Inhaltsübersicht wird im -Abschnitt 2- nach dem § 9 um folgende Angabe ergänzt:

„§ 9a Textilabfälle"

2. § 4 Abs. 1 erhält unter den Buchstaben a) bis g) folgende Ergänzung als weiteren Spiegelstrich:

„- Textilabfälle aus privaten Haushaltungen"

3. § 8 Abs. 2 wird nach Nr. 6 um folgende Nr. 7 ergänzt:

„7. Textilabfälle aus privaten Haushaltungen werden nach Maßgabe des § 9a im Bringsystem erfasst."

4. § 9a wird mit folgendem Inhalt neu eingeführt:

„§ 9a Textilabfälle

(1) Textilabfälle aus privaten Haushaltungen sind noch tragbare, gereinigte Kleidung einschließlich Schuhe (nur paarweise gebündelt) sowie Haushaltstextilien (z. B.

Handtücher, Tischdecken, Bettwäsche, Gardinen).
Nicht zu den Textilabfällen zählen nasse sowie stark verschmutzte Textilien (z. B. Renovierungsbekleidung), Einzelschuhe, Schuhe mit gebrochenen Sohlen, Rollschuhe, Schlittschuhe, Armee- und Gummistiefel, orthopädische Schuhe sowie alle im Satz 1 nicht aufgeführten Abfälle.

(2) Die Entsorgung von Textilabfällen aus privaten Haushaltungen i. S. v. Abs. 1 erfolgt, ohne dass hierfür gesonderte Gebühren erhoben werden, im Bringsystem durch den jeweiligen Abfallerzeuger auf den dafür vorgesehenen Wertstoffhöfen nach § 4 Abs. 1 während den festgelegten Öffnungszeiten.

(3) Die Anlieferung von Textilabfällen aus privaten Haushaltungen beschränkt sich auf haushaltsübliche Mengen. Die Anlieferung von Textilabfällen aus einer gemeinnützigen Sammlung gemäß § 3 Abs. 17 KrWG oder einer gewerblichen Sammlung gemäß § 3 Abs. 18 KrWG ist ausgeschlossen.

(4) § 9 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend."

5. § 12 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Papier- und Pappeabfälle i.S. v. Abs. 1 aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen können auch an den Wertstoffhöfen nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung abgegeben werden."

6. § 13 wird um folgenden Absatz 5 ergänzt:

„(5) Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die einem Rücknahmesystem nach § 15 VerpackG unterliegen, sind von der Annahme ausgeschlossen."

7. § 20 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Durch den Anschlusspflichtigen ist der erstmalige Anschluss von Grundstücken an die öffentliche Abfallentsorgung bzw. der erstmalige Anfall von an den Landkreis zu überlassenden Abfällen vier Wochen vor Beginn der Nutzung des Grundstückes dem Landkreis Nordsachsen (Landratsamt Nordsachsen, Umweltamt, Dr.-Belian-Straße 4, 04838 Eilenburg) oder dem vom Landkreis beauftragten Dritten (Abfall- und Servicegesellschaft des Landkreises Nordsachsen mbH, Benndorfer Landstraße 1, 04509 Delitzsch) schriftlich mitzuteilen."

Artikel 2
Inkrafttreten

Die erste Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen für den Landkreis Nordsachsen (Abfallwirtschaftssatzung Landkreis Nordsachsen – AWS NOS) vom 05.04.2023 tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Torgau, 27. November 2024

Emanuel
Landrat

Siegel

Hinweis:

Nach § 3 Abs. 5 Satz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzungen verletzt worden sind.
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsLKrO genannten Jahresfrist
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mitteilung über die Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters

nach § 14 Abs. 7 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG)

Das Vermessungsamt Nordsachsen hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

Antragsnummer: 730_2024_1003041
Betroffenes Flurstück
Gemarkung Eilenburg Flur 5 (3159): 7/14

Antragsnummer: 730_2024_1003042
Betroffene Flurstücke
Gemarkung Eilenburg Flur 11 (3165): 1/14, 2/3, 3/3, 4/14, 4/19, 4/20, 4/23, 4/25, 4/27, 4/28, 20/1, 20/2, 21/3, 21/13, 21/14, 21/15, 21/16, 21/17, 21/18, 21/19, 21/20, 22/7, 33/1, 68/34, 85/22, 88/22, 94/22, 98/22, 111/22, 115/3, 116/6, 33/4, 113/34, 117/33, 22/1, 33/6

Antragsnummer: 730_2024_1002941
Betroffene Flurstücke
Gemarkung Eilenburg Flur 35 (3189): 1/1, 2/2, 2/6, 2/7, 2/18, 2/23, 4/1, 4/2, 5, 7/1, 7/2, 7/3, 10/2, 11/3, 17/1, 19/4, 19/10, 37/5, 40/11, 40/31, 41/16, 41/18, 45/20, 51, 52/4, 53/2, 54/1, 54/2, 56/8, 66/2, 66/3, 66/4, 66/6, 66/7, 73/1, 73/3, 73/5, 73/6, 73/7, 75/2, 75/5, 75/6, 76/1, 76/2, 81, 82, 84, 85, 88, 90, 91, 102, 110/3, 110/4, 110/5, 110/6, 110/7, 110/8, 110/9, 110/10, 110/14, 112/11, 112/13, 123/23, 124/5, 124/7, 124/10, 124/11, 124/12, 124/14, 124/15, 124/21, 124/27, 124/28, 124/38, 131/1, 132/1, 134, 135, 137/1, 138/2, 139, 141/3

Antragsnummer: 730_2024_1003043
Betroffene Flurstücke
Gemarkung Eilenburg Flur 36 (3190): 3/27, 3/35, 3/37, 3/42, 3/43, 3/55, 3/56, 3/63, 3/65, 7, 8, 10/1, 11, 14, 15, 17, 18, 19, 27, 28, 31, 32, 39, 41, 44, 45, 46, 47, 49, 50, 53, 54, 70, 71/2, 78/1, 86, 101/4, 131/2, 132/2, 78/2
Antragsnummer: 730_2024_1002882
Betroffene Flurstücke
Gemarkung Eilenburg Flur 42 (3196): 2/20, 2/22, 6/15, 6/17, 6/19, 7/11, 9/1, 9/3, 10, 12, 13, 20, 22, 23, 27/7, 29/9, 29/14, 33/6, 33/7, 38/2, 39/1, 39/2, 42/4, 60/28, 60/32, 60/51

Antragsnummer: 730_2024_1002942
Betroffene Flurstücke
Gemarkung Eilenburg Flur 43 (3197): 8/3, 12/13, 12/19, 12/20, 13/9, 13/10, 13/12, 13/14, 13/16, 13/30, 13/38, 13/39, 13/43, 13/44, 13/46, 13/47, 13/48, 13/76, 13/77, 13/79, 13/81, 13/82, 13/92, 13/102, 13/126, 13/137, 13/140, 13/141, 13/145, 13/146, 13/148, 13/158, 13/174, 13/190, 13/191, 13/192, 13/193, 13/196, 13/199, 13/202, 17/10, 17/17, 17/18, 17/31, 18/2, 18/4, 18/6, 19/2, 19/5, 19/7, 20/5, 21/7, 21/8, 23/2, 23/3, 25/1, 25/2, 27/2, 28/1, 31, 32/1, 33/2, 34/2, 35/2, 35/3, 36/1, 36/2, 37/1, 37/2, 38/2, 38/3, 39/2, 39/4, 40/1, 40/5, 44, 45, 48/5

Antragsnummer: 730_2024_1002810
Betroffene Flurstücke
Gemarkung Mannschatz (6672): 1/7, 4/1, 4/3, 5/2, 7/2, 10, 12/1, 14/3, 16, 22, 24, 25/1, 26/1, 30/2, 32/3, 33/6, 44/8, 50, 52/2, 53, 55/4, 56/5, 58/2, 58/3, 58/7, 83, 136/3, 175/3, 31/1, 23/1, 20, 84

Art der Änderung
1. Veränderung von Gebäudedaten
2. Veränderung der tatsächlichen Nutzung

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung mitgeteilt. Die Ermächtigung zur Mitteilung auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 7 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 636) geändert worden ist in Verbindung mit § 9 Absatz 3 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz vom 6. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 271), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. Januar 2023 (SächsGVBl. S. 37) geändert worden ist.

Der Landkreis Nordsachsen ist nach § 2 des SächsVermKatG für die Fortführung der Daten des Liegenschaftskatasters seines Gebietes zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG zugrunde.

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter während der Öffnungszeiten vom

16.12.24 bis zum 23.01.25
in der Geschäftsstelle des
Vermessungsamtes Nordsachsen
Dr.-Belian-Str. 5, 04838 Eilenburg
in der Zeit
Dienstag: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag: 08:30 – 12:00 Uhr
Telefon 03421 758 3432 oder -3433 oder -3402

gern zur Verfügung.

Szymanski
Amtsleiter

Dezernat Ordnung und Kommunales

Bekanntmachungen

Veröffentlichung im Amtsblatt

Öffentliche Bekanntmachung

des Beschlusses des Kreistages des Landkreises Nordsachsen vom 27.11.2024 zum Jahresabschluss zum 31.12.2023 des Eigenbetriebes Bildungsstätten des Landkreises Nordsachsen

1. Der Kreistag des Landkreises Nordsachsen stellt den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Bildungsstätten des Landkreises Nordsachsen fest.

1.1. Bilanzsumme	3.076.457,63 EUR
1.1.1 davon entfallen auf der Aktivseite auf	
- das Anlagevermögen	708.946,68 EUR
- das Umlaufvermögen	2.364.476,50 EUR
- Rechnungsabgrenzungsposten	3.034,45 EUR
1.1.2 davon entfallen auf der Passivseite auf	
- das Eigenkapital	2.483.768,32 EUR
- Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen	127.439,77 EUR
- Rückstellungen	97.080,23 EUR
- Verbindlichkeiten	314.354,33 EUR
- Rechnungsabgrenzungsposten	53.814,98 EUR
1.2. Jahresgewinn/Jahresverlust:	-178.002,54 EUR
1.2.1. Summe der Erträge	5.764.977,88 EUR
1.2.2. Summe der Aufwendungen	5.942.980,42 EUR

2. In den Anlagen werden die Bilanz zum 31.12.2023, die Gewinn- und Verlustrechnung, der Anhang zum Geschäftsjahr 2023 mit Erfolgsübersicht und Anlagennachweis zum 31.12.2023 und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2023 des Eigenbetriebes zur Kenntnis gegeben.
   Die Anlagen enthalten weiterhin den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landratsamtes Nordsachsen zur Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023 des Eigenbetriebes Bildungsstätten des Landkreises Nordsachsen mit Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers.

3. Der Kreistag des Landkreises Nordsachsen beschließt die weitere Verwendung des Jahresergebnisses in Höhe von -178.002,54 EUR wie folgt:
   - Vortrag auf neue Rechnung in Höhe von -178.002,54 EUR sowie Ausgleich aus Gewinnvortrag.

4. Der Kreistag des Landkreises Nordsachsen beschließt die Entlastung der Betriebsleitung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landratsamtes Nordsachsen hat den Jahresabschluss zum 31.12.2023 geprüft und den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Der Schlussbericht endet mit den Bemerkungen:

„Die örtliche Prüfung hat zu keinen erforderlichen Einwendungen geführt. Aufgrund der bei der Prüfung gemachten Feststellungen und gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss einschließlich der Anlagen den gesetzlichen Vorschriften, der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und die sonstigen Angaben vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buch-

führung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild des Eigenbetriebes."

Gemäß § 34 Abs. 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachen liegen der Jahresabschluss und der Lagebericht nach dieser öffentlichen Bekanntmachung an 7 Arbeitstagen (vom 06.01.2025 bis zum 14.01.2025) zur öffentlichen Einsichtnahme im Büro der Betriebsleitung in der Dr. Belian-Straße 1 in 04838 Eilenburg aus.

Eike Petzold
Betriebsleiterin EB Bildungsstätten

Veröffentlichung im Amtsblatt

Öffentliche Bekanntmachung

des Beschlusses des Kreistages des Landkreises Nordsachsen vom 27.11.2024 zur Bestätigung des Wirtschaftsplanes 2025 für den Eigenbetriebes Bildungsstätten des Landkreises Nordsachsen

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt mit:

1. dem Erfolgsplan	
mit Erträgen in Höhe von	6.764.770 EUR
mit Aufwendungen in Höhe von	7.369.770 EUR
voraussichtlicher Gewinn/ Verlust	-605.000 EUR
2. dem Liquiditätsplan mit dem Mittelzu-/ Mittelabfluss	
aus laufender Geschäftstätigkeit in Höhe von	-484.825 EUR
aus Investitionstätigkeit in Höhe von	-150.000 EUR
aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von	0 EUR
3. dem Gesamtbetrag der gesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen (Kreditermächtigung) in Höhe von	0 EUR
4. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von	0 EUR
Der Höchstbetrag der Kassenkredite ist festgesetzt auf	0 EUR.

Der Wirtschaftsplan mit den Bestandteilen Erfolgsplan, dem Liquiditätsplan, der Finanzplanung und der Stellenübersicht liegt gemäß § 76 Abs. 3 Sächsischer Gemeindeordnung nach dieser öffentlichen Bekanntmachung für eine Woche (vom 06.01.2025 bis zum 10.01.2025) zur öffentlichen Einsichtnahme im Büro der Betriebsleitung in der Dr. Belian-Straße 1 in 04838 Eilenburg während der Sprechzeiten aus.

Eike Petzold
Betriebsleiterin EB Bildungsstätten

110/Be/081.9.0-381/2021/TO

Bestallungsurkunde

Gemäß Artikel 233 § 2 Abs. 3 EGBGB wird hiermit die

Gemeinde Naundorf,
Hof,
Am Dorfplatz 3,
04769 Naundorf,

vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Cathleen Kramm, zum gesetzlichen Vertreter und zur Wahrnehmung der Eigentümerinteressen folgender Personen bestellt, da die Eigentümerrechtsnachfolge nicht zu ermitteln war für die

unbekannten Erben nach
Elsa Ingeborg Ludwig,
geb. 30.11.1928, gest. 14.09.2018,
Willi Herbert Lorenz, geb. 28.06.1921, gest. 23.02.2010,
Alma Ursula Schmitz, geb. Ludwig,
geb. 09.11.1919, gest. 17.01.2004,
Minna Erika Meinel, geb. Ludwig,
geb. 08.02.1921, gest. 14.11.2007,
Klara Cäcilie Annemarie Gläser, geb. Klaczynski,
geb. 30.10.1928, gest. 23.12.2022,
Marianne Berthold, geb. Klaczynski,
geb. 24.06.1931, gest. 23.02.2020 und
Brigitte Scheppel, geb. Klaczynski,
geb. 31.03.1935, gest. 02.01.2023
bezüglich der im **Grundbuch von Naundorf Blatt 276** verzeichneten Grundstücke
Flurstücke 338 und 340 der Gemarkung Casabra sowie
des im **Grundbuch von Naundorf Blatt 277** verzeichneten Grundstückes
Flurstück 299/1 der Gemarkung Casabra.

Dem gesetzlichen Vertreter obliegt die Vertretung vorbezeichneter Eigentümer gemäß § 16 VwVfG i. V. m. §§ 1915, 1793 BGB. Es besteht ein Bedürfnis, die Vertretung der Grundstückeigentümer gemäß Art. 233 § 2 Abs. 3 Satz 1 EGBGB sicherzustellen.

Das Bedürfnis der Bestellung geht aus den Anträgen der Agrargenossenschaft Naundorf-Niedergoseln eG vom 13.10.2021 und dem Landratsamt Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung, vom 31.05.2024 hervor. Demnach ist der Abschluss eines Pachtvertrages sowie das Flurbereinigungsverfahren B169 Naundorf vorgesehen.

Nachstehende Grundstücksverfügungen bedürfen gemäß §§ 1821 ff. BGB der vorherigen Genehmigung durch die Bestallungsbehörde:

✓ Veräußerung an Dritte
✓ Grundstückstausch
✓ Auseinandersetzung der Gemeinschaft
✓ Abschluss von Pachtverträgen
✓ Veräußerung eines Miteigentumsanteiles
✓ Belastung mit beschränkt dinglichen Rechten des BGB u. a.

Soweit durch Rechtshandlungen des gesetzlichen Vertreters finanzielle Erlöse erzielt werden, sind diese durch den Vertreter mündelsicher bei einem anerkannten Kreditinstitut anzulegen. Der Bestallungsbehörde ist hierüber ein Nachweis zu erbringen.

Die Beendigung der Bestellung erfolgt durch Abberufung durch die Bestallungsbehörde, soweit ein gesetzlicher Grund hierfür eingetreten ist.

Nach erfolgter Abberufung hat der Vertreter die Bestallungsurkunde der erlassenden Behörde auszuhändigen.

Fleischer
Dezernent

- DS -

110/Be/081.9.0-429/2023/TO

B e s t a l l u n g s u r k u n d e

Gemäß Artikel 233 § 2 Abs. 3 EGBGB wird hiermit die

Gemeinde Naundorf,
Hof,
Am Dorfplatz 3,
04769 Naundorf,

vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Cathleen Kramm, zum gesetzlichen Vertreter und zur Wahrnehmung der Eigentümerinteressen folgender Personen bestellt, den

Eigentümern unbekannten Aufenthaltes
Kurt Holm Boden, geb. unbekannt und
Hans Anger, geb. unbekannt

bezüglich des im **Grundbuch von Hof Blatt 326**
verzeichneten Grundstückes
Flurstück 36 der Gemarkung Raitzen.

Dem gesetzlichen Vertreter obliegt die Vertretung vorbezeichneter Eigentümer gemäß § 16 VwVfG i. V. m. §§ 1915, 1793 BGB. Es besteht ein Bedürfnis, die Vertretung der Grundstückeigentümer gemäß Art. 233 § 2 Abs. 3 Satz 1 EGBGB sicherzustellen.

Das Bedürfnis der Bestellung geht aus den beiden Anträgen der Teilnehmergemeinschaft Flurbereinigung B 169 OU Stauchitz beim Landratsamt Meißen vom 29.06.2023 hervor. Demnach ist das Flurbereinigungsverfahren B 169 OU Stauchitz vorgesehen.

Nachstehende Grundstücksverfügungen bedürfen gemäß §§ 1821 ff. BGB der vorherigen Genehmigung durch die Bestallungsbehörde:

✓ Veräußerung an Dritte
✓ Grundstückstausch
✓ Auseinandersetzung der Gemeinschaft
✓ Abschluss von Pachtverträgen
✓ Veräußerung eines Miteigentumsanteiles
✓ Belastung mit beschränkt dinglichen Rechten des BGB u. a.

Soweit durch Rechtshandlungen des gesetzlichen Vertreters finanzielle Erlöse erzielt werden, sind diese durch den Vertreter mündelsicher bei einem anerkannten Kreditinstitut anzulegen. Der Bestallungsbehörde ist hierüber ein Nachweis zu erbringen.

Die Beendigung der Bestellung erfolgt durch Abberufung durch die Bestallungsbehörde, soweit ein gesetzlicher Grund hierfür eingetreten ist.

Nach erfolgter Abberufung hat der Vertreter die Bestallungsurkunde der erlassenden Behörde auszuhändigen.

Fleischer
Dezernent

- DS -

110/Be/081.9.0-431/2023/TO

B e s t a l l u n g s u r k u n d e

Gemäß Artikel 233 § 2 Abs. 3 EGBGB wird hiermit die

Stadt Mügeln,
Markt 1,
04769 Mügeln,

vertreten durch die Sachbearbeiterin für Liegenschaften, Frau Annett Koht, zum gesetzlichen Vertreter und zur Wahrnehmung der Eigentümerinteressen folgender Personen bestellt, da die Eigentümerrechtsnachfolge nicht zu ermitteln war für die

unbekannten Erben nach
Rudolf Wilhelm Gustav Winter,
geb. 20.04.1890, gest. 24.11.1954

bezüglich des im **Grundbuch von Mügeln Blatt 702**
verzeichneten Grundstückes
Flurstück 1188 der Gemarkung Mügeln.

Dem gesetzlichen Vertreter obliegt die Vertretung vorbezeichneter Eigentümer gemäß § 16 VwVfG i. V. m. §§ 1915, 1793 BGB.

Es besteht ein Bedürfnis, die Vertretung der Grundstückeigentümer gemäß Art. 233 § 2 Abs. 3 Satz 1 EGBGB sicherzustellen.

Das Bedürfnis der Bestellung geht aus dem Antrag der Stadtverwaltung Mügeln vom 10.11.2023 hervor. Demnach ist ein Verkauf des Grundstückes vorgesehen.

Nachstehende Grundstücksverfügungen bedürfen gemäß §§ 1821 ff. BGB der vorherigen Genehmigung durch die Bestallungsbehörde:

✓ Veräußerung an Dritte
✓ Grundstückstausch
✓ Auseinandersetzung der Gemeinschaft
✓ Abschluss von Pachtverträgen
✓ Veräußerung eines Miteigentumsanteiles
✓ Belastung mit beschränkt dinglichen Rechten des BGB u. a.

Soweit durch Rechtshandlungen des gesetzlichen Vertreters finanzielle Erlöse erzielt werden, sind diese durch den Vertreter mündelsicher bei einem anerkannten Kreditinstitut anzulegen. Der Bestallungsbehörde ist hierüber ein Nachweis zu erbringen.

Die Beendigung der Bestellung erfolgt durch Abberufung durch die Bestallungsbehörde, soweit ein gesetzlicher Grund hierfür eingetreten ist.

Nach erfolgter Abberufung hat der Vertreter die Bestallungsurkunde der erlassenden Behörde auszuhändigen.

Fleischer
Dezernent

- DS -

Nach erfolgter Abberufung hat der Vertreter die Bestallungsurkunde der erlassenden Behörde auszuhändigen.

Fleischer
Dezernent

- DS -

110/Be/081.9.0-412/2023/DZ

B e s t a l l u n g s u r k u n d e

Gemäß Artikel 233 § 2 Abs. 3 EGBGB wird hiermit die

Gemeinde Löbnitz,
Parkstraße 15,
04509 Löbnitz,

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Detlef Hoffmann, zum gesetzlichen Vertreter und zur Wahrnehmung der Eigentümerinteressen folgender Personen bestellt, da die Eigentümerrechtsnachfolge nicht zu ermitteln war für die

unbekannten Erben nach
Christa Marlies Goldstein, geb. Ronneberger,
geb. 29.11.1941, gest. 23.11.2019 und
Gertrud Inge Hennig, geb. Goldstein,
geb. 30.03.1941, gest. 28.12.2019

bezüglich des im **Grundbuch von Löbnitz Blatt 384** verzeichneten Grundstückes
Flurstück 37/26 der Gemarkung Löbnitz Flur 6.

Dem gesetzlichen Vertreter obliegt die Vertretung vorbezeichneter Eigentümer gemäß § 16 VwVfG i. V. m. §§ 1915, 1793 BGB.

Es besteht ein Bedürfnis, die Vertretung der Grundstückeigentümer gemäß Art. 233 § 2 Abs. 3 Satz 1 EGBGB sicherzustellen.

Das Bedürfnis der Bestellung geht aus dem Antrag des Landratsamtes Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung, vom 16.05.2023 hervor. Demnach ist ein Flurbereinigungsverfahren in Löbnitz vorgesehen.

Nachstehende Grundstücksverfügungen bedürfen gemäß §§ 1821 ff. BGB der vorherigen Genehmigung durch die Bestallungsbehörde:

✓ Veräußerung an Dritte
✓ Grundstückstausch
✓ Auseinandersetzung der Gemeinschaft
✓ Abschluss von Pachtverträgen
✓ Veräußerung eines Miteigentumsanteiles
✓ Belastung mit beschränkt dinglichen Rechten des BGB u. a.

Soweit durch Rechtshandlungen des gesetzlichen Vertreters finanzielle Erlöse erzielt werden, sind diese durch den Vertreter mündelsicher bei einem anerkannten Kreditinstitut anzulegen. Der Bestallungsbehörde ist hierüber ein Nachweis zu erbringen.

Die Beendigung der Bestellung erfolgt durch Abberufung durch die Bestallungsbehörde, soweit ein gesetzlicher Grund hierfür eingetreten ist.

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 4 SächsVwVfZG i.V.m. § 10 VwZG

In dem Verwaltungsverfahren des

Herrn
Singh Gurjot
Dahlienweg 2
04434 Schkeuditz

ist für Herrn Singh Gurjot ein Bescheid vom 08.11.2024, Kassenzeichen 111017193, DZ-GS786, im

Landratsamt Nordsachsen
Kfz-Zulassung
Haus C Plenarsaal
Richard-Wagner-Str. 7 B
04509 Delitzsch

zur Abholung hinterlegt.

Der vorgenannte Bescheid kann zu den bekannten Öffnungszeiten abgeholt werden.

Personen, deren rechtliche Interessen durch das o. g. Verwaltungsverfahren berührt werden, können unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises die Verfügung unter der genannten Anschrift einsehen.

Gemäß § 4 SächsVwVfZG i. V. m. § 10 Abs. 2 Satz 6 VwZG gilt der Bescheid an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen verstrichen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverlust droht.

Delitzsch, 27.11.2024

Hoyas
Amtsleiter

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 4 SächsVwVfZG i.V.m. § 10 VwZG

In dem Verwaltungsverfahren des

Herrn
Mario Olah
Friedrichplatz 5
04860 Torgau

ist für Herrn Mario Olah ein Bescheid vom 13.11.2024, Kassenzeichen 11200358 002, im

Landratsamt Nordsachsen
Kfz-Zulassung
Zimmer 119
Südring 17
04860 Torgau

zur Abholung hinterlegt.

Der vorgenannte Bescheid kann zu den bekannten Öffnungszeiten abgeholt werden.

Personen, deren rechtliche Interessen durch das o. g. Verwaltungsverfahren berührt werden, können unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises die Verfügung unter der genannten Anschrift einsehen.

Gemäß § 4 SächsVwVfZG i. V. m. § 10 Abs. 2 Satz 6 VwZG gilt der Bescheid an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen verstrichen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverlust droht.

Torgau, 27.11.2024

Hoyas
Amtsleiter

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 4 SächsVwVfZG i.V.m. § 10 VwZG

In dem Verwaltungsverfahren des

Herrn
Michael Thamm
geb. 08.07.1969
Anschrift unbekannt

ist für Herrn Michael Thamm ein Bescheid vom 04.12.2024, Az: 511.MK.113.328-MT 159/24, im

Landratsamt Nordsachsen
Fahrerlaubnisbehörde
Haus C, Zimmer 2.73
Richard- Wagner-Straße 7b
04509 Delitzsch

zur Abholung hinterlegt.

Das vorgenannte Schriftstück kann zu den bekannten Öffnungszeiten abgeholt werden.

Personen, deren rechtliche Interessen durch das o.g. Verwaltungsverfahren berührt werden, können unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises die Verfügung unter der genannten Anschrift einsehen.

Gemäß § 4 SächsVwVfZG i.V.m. § 10 Abs. 2 Satz 6 VwZG gilt das Schriftstück an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen verstrichen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverlust droht.

Delitzsch, 05.12.2024

Hoyas
Amtsleiter

Benachrichtigung über einer Öffentliche Zustellung gemäß § 4 SächsVwVfZG i.V.m. § 10 VwZG

In dem Verwaltungsverfahren des

Herrn
Georgi Stanchev Yordanov
geb. 16.01.2002
Straße der Jugend 8
04886 Arzberg

ist für Herrn Georgi Stanchev Yordanov ein Bescheid vom 22.11.2024, Kassenzeichen 113005061001, TG-SG1618

im

Landratsamt Nordsachsen
Kfz-Zulassungsbehörde
Friedrich-Naumann-Promenade 9
04758 Oschatz

zur Abholung hinterlegt.

Der vorgenannte Bescheid kann zu den Öffnungszeiten abgeholt werden.

Personen, deren rechtliche Interessen durch das o.g. Verwaltungsverfahren berührt werden, können unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises die Verfügung unter der genannten Anschrift einsehen.

Gemäß § 4 SächsVwVfZG i.V.m. § 10 Abs. 2 Satz 6 VwZG gilt der Bescheid an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen verstrichen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverlust droht.

Oschatz, den 05.12.2024

Hoyas
Amtsleiter

Dezernat Soziales und Gesundheit

Bekanntmachungen

PFLEGEKINDERDIENST IM LANDKREIS NORDSACHSEN

Kinder suchen Familien

Der Pflegekinderdienst sucht Familien für:

- Bereitschaftspflege
- Vollzeitpflege

Die Pflegeeltern sollten:

- liebevoll und tolerant sein
- Verständnis für die besondere Situation von Pflegekindern aufweisen
- damit leben können, dass Kinder nicht immer perfekt sein müssen
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und der Herkunftsfamilie haben

Wir möchten gemeinsam mit Ihnen Kindern die Chance geben, ein Leben in Geborgenheit in einer Pflegefamilie führen zu können.

Ihre Ansprechpartner:

Delitzsch, Wiedemar, Rackwitz und Löbnitz:
Katrin Petersohn
Richard-Wagner-Straße 7a, 04509 Delitzsch
Tel: 03421-758-6140,
E-Mail: Katrin.Petersohn@lra-nordsachsen.de

Schönwölkau, Krostitz, Zschepplin, Jesewitz und Eilenburg:
Richard-Wagner-Straße 7a, 04509 Delitzsch
Tel: 03421-758-6538,

Taucha, Bad Düben und Eilenburg-Ost:
Ulrike Reupert
Schloßstraße 27, 04860 Torgau
Tel: 03421-758-6111,
E-Mail: ulrike.reupert@lra-nordsachsen.de

Torgau, Dreiheide, Trossin, Dommitzsch, Elsnig, Beilrode, Arzberg, Mockrehna, Doberschütz und Laußig:
Katharina Mann
Schloßstraße 27, 04860 Torgau
Tel: 03421-758-6163,
E-Mail: Katharina.Mann@lra-nordsachsen.de

Mügeln, Wermsdorf, Liebschützberg und Schkeuditz (anteilig):
Ines Renner
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz
Tel: 03421-758-6180,
E-Mail: Ines.Renner@lra-nordsachsen.de

Oschatz, Naundorf, Schkeuditz (anteilig), Belgern-Schildau, Dahlen und Cavertitz:
Katharina Mucke
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz
Tel: 03421-758-6188,
E-Mail: Katharina.Mucke@lra-nordsachsen.de



Landratsamt Nordsachsen/Dezernat Soziales und Gesundheit/Stabsstelle Soziale Vielfalt
Schlossstraße 27, 04860 Torgau

Pflegekoordinatorin Isabell Sonntag

Telefon: 03421 758 6203

E-Mail: pflegekoordination@lra-nordsachsen.de

Internet:
www.pflegenetz.sachsen.de
www.pflege-nordsachsen.de

Die Maßnahme Pflegekoordination wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes

Freistaat SACHSEN

Wir helfen Familien und Kindern im Landkreis. Helfen Sie mit – werden Sie Familienpate!

Wir suchen Frauen und Männer ab 18 Jahre, die sich ehrenamtlich für ein gesundes und glückliches Aufwachsen von Kindern im Landkreis Nordsachsen engagieren wollen.

Familienpatinnen und Familienpaten können Eltern in folgenden Bereichen unterstützen …

- Kinderbetreuung, um dringende Angelegenheiten auch mal allein erledigen zu können
- Freizeitaktivitäten mit Kindern gestalten und begleiten
- Unterstützung bei alltäglichen Aufgaben
- Begleitung in belastenden Lebenssituationen
- Gesprächspartner, wenn ein „offenes Ohr“ gebraucht wird



Was erwartet Sie in Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit:

- flexibler und nach Ihren zeitlichen Ressourcen orientierter Einsatz
- Weiterbildungen rund um das Thema Familie und Kinder
- regelmäßige Ehrenamtstreffen zum Austausch
- Fahrtkostenpauschale und Versicherungsschutz

… ***und nicht zuletzt dankbare Eltern und glückliche Kinder!***

Haben Sie Interesse oder wollen Sie mehr erfahren, dann melden Sie sich einfach bei uns!

Landratsamt Nordsachsen/ Dezernat Soziales
Schloßstraße 27 / 04860 Torgau
Fachstelle Familiennetzwerk

Melanie Große - Koordination Ehrenamt
Telefon: 03421/ 758 6523
Telefax: 03421/ 758 85 6110
E-Mail: melanie.grosse@lra-nordsachsen.de

Der Baustein der ehrenamtlichen Familienpatenschaft wird gefördert von: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend; Freistaat SACHSEN

Parkinson-Selbsthilfegruppe in Delitzsch lädt ein

Die Parkinson-Selbsthilfegruppe Delitzsch steht allen an Morbus Parkinson Erkrankten und ihren Angehörigen offen. Bei den Treffen können sie sich informieren und beraten lassen, in Erfahrungsaustausch treten oder auch psychologische Hilfe erhalten. Gemeinsame Unternehmungen gehören gleichfalls zum abwechslungsreichen Programm. Ziel ist, besser mit der Krankheit umgehen zu können.

Die Gruppentreffen finden monatlich jeden zweiten Mittwoch um 14 Uhr im Haus des Pflegedienstes Haake in der Dübener Straße 28 in Delitzsch statt. Eine vorherige Anmeldung ist erwünscht – Kontakt: Dagmar Neumann, Telefon 034202/ 517 69.

Öffentliche Zustellung

Die Schriftstücke „Rechtswahrungsanzeige mit Auskunftsersuchen“, Az.: 469.31.2.0242/20 und 469.31.2.0176/18

für Nazim Nikolic, geb. am 22.02.1977

zuletzt wohnhaft in Crostigall 36, 04808 Wurzen

konnten nicht zugestellt werden.

Die vorbezeichneten Schriftstücke können während der Öffnungszeiten

Dienstag / Donnerstag / Freitag	9.00-12.00 Uhr
Dienstag	13.00-18.00 Uhr
Donnerstag	13.00-16.00 Uhr

beim

Landratsamt Nordsachsen
Jugendamt/Sachgebiet UVG
Friedrich-Naumann-Promenade 9
04758 Oschatz

eingesehen und in Empfang genommen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser öffentlichen Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Oschatz, 26.11.2024
gez.
Carolin Seifert
Sachgebietsleiterin
Unterhaltsvorschuss

Öffentliche Zustellung

Das Schriftstück „Rechtswahrungsanzeige mit Auskunftsersuchen“, Az.: 469.31.5.0254/22

für Okechukwu Mike Okolie, geb. am 22.11.1982

zuletzt wohnhaft in Große Horst 2 m, 22337 Hamburg

konnte nicht zugestellt werden.

Das vorbezeichnete Schriftstück kann während der Öffnungszeiten

Dienstag / Donnerstag / Freitag	9.00-12.00 Uhr
Dienstag	13.00-18.00 Uhr
Donnerstag	13.00-16.00 Uhr

beim

Landratsamt Nordsachsen
Jugendamt/Sachgebiet UVG
Friedrich-Naumann-Promenade 9
04758 Oschatz

eingesehen und in Empfang genommen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser öffentlichen Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Oschatz, 22.10.2024
gez.
Carolin Seifert
Sachgebietsleiterin
Unterhaltsvorschuss

Öffentliche Zustellung

Die Schriftstücke „Rechtswahrungsanzeige mit Auskunftsersuchen“ Az.: 469.31.5.0426/24, Az.: 469.31.5.0430/24, Az.: 469.31.5.0431/24 und Az.: 469.31.5.0432/24

für Daniel Silaghi, geb. am 17.06.1988

zuletzt wohnhaft in Rathausweg 5, 71522 Backnang

konnten nicht zugestellt werden.

Die vorbezeichneten Schriftstücke können während der Öffnungszeiten

Dienstag / Donnerstag / Freitag	9.00-12.00 Uhr
Dienstag	13.00-18.00 Uhr
Donnerstag	13.00-16.00 Uhr

beim

Landratsamt Nordsachsen
Jugendamt/Sachgebiet UVG
Friedrich-Naumann-Promenade 9
04758 Oschatz

eingesehen und in Empfang genommen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser öffentlichen Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Oschatz, 07.11.2024
gez.
Carolin Seifert
Sachgebietsleiterin
Unterhaltsvorschuss

Öffentliche Zustellung

Das Schriftstück „Rechtswahrungsanzeige mit Auskunftsersuchen“, Az.: 469.31.3.0498/16

für Pasquale Langner, geb. am 07.08.1998

zuletzt wohnhaft in 04509 Delitzsch; Friedenssiedlung 64

konnte nicht zugestellt werden.

Das vorbezeichnete Schriftstück kann während der Öffnungszeiten

Dienstag / Donnerstag / Freitag	9.00-12.00 Uhr
Dienstag	13.00-18.00 Uhr
Donnerstag	13.00-16.00 Uhr

beim

Landratsamt Nordsachsen
Jugendamt/Sachgebiet UVG
Friedrich-Naumann-Promenade 9
04758 Oschatz

eingesehen und in Empfang genommen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser öffentlichen Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Oschatz, 06.12.2024
gez.
Carolin Seifert
Sachgebietsleiterin
Unterhaltsvorschuss

Satzung zur Zweiten Änderung der Satzung über die Benutzung von Unterkünften für Asylbewerber, andere ausländische Flüchtlinge und Spätaussiedler für den Landkreis Nordsachsen vom 14. Dezember 2022

Zweite Änderungsatzung der Flüchtlingsunterbringungssatzung

Aufgrund der §§ 2 und 3 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Abs. 4 des Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetzes (SächsFlüAG) vom 25. Juni 2007 (SächsGVBl. S. 190), das zuletzt durch Art. 15 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, § 5 Abs. 1 S. 3 des Sächsischen Spätaussiedlereingliederungsgesetzes (SächsSpAEG) vom 28. Februar 1994 (SächsGVBl. S. 359), das zuletzt durch Art. 24 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist und §§ 2 Abs. 1 S. 1 u. 9 Abs. 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist, hat der Kreistag des Landkreises Nordsachsen in seiner Sitzung am 27. November 2024 folgende Satzung zur Zweiten Änderung der Satzung über die Benutzung von Unterkünften für Asylbewerber, andere ausländische Flüchtlinge und Spätaussiedler vom 14. Dezember 2022 beschlossen:

Artikel I
Neufassung der Anlage „Gebührenverzeichnis zur Flüchtlingsunterbringungssatzung des Landkreises Nordsachsen“

Die Anlage „Gebührenverzeichnis zur Flüchtlingsunterbringungssatzung des Landkreises Nordsachsen“ wird wie folgt neugefasst:

	Gebührensatz nach § 12 Abs. 1 S. 1
Je Person und Monat	313,83 €
Je Person und Tag	10,46 €

Artikel II
Inkrafttreten

Die Satzung zur Zweiten Änderung der Satzung über die Benutzung von Unterkünften für Asylbewerber, andere ausländische Flüchtlinge und Spätaussiedler für den Landkreis Nordsachsen vom 14. Dezember 2022 tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Torgau, den 27. November 2024

- Siegel -

Kai Emanuel
Landrat

Bekanntmachungen Zweckverbände

Abwasserzweckverband Delitzsch

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Delitzsch

Die Geschäftsstelle des AZV Delitzsch in der Beerendorfer Str. 1 sowie das Büro in der Bitterfelder Str. 199 (Kläranlage) bleiben vom 24.12.2024 bis 01.01.2025 geschlossen.

Bei Havarien sind wir unter der Telefonnummer 034202/3479-22 zu erreichen.

Dr. Wilde
Verbandsvorsitzender

Der Abwasserzweckverband Delitzsch fasste in seiner öffentlichen Sitzung am 28.11.2024 folgende Beschlüsse

Beschluss-Nr. 2.1/8/24
Satzung zum Wirtschaftsplan 2025

Beschluss-Nr. 2.2/8/24
Dienstanweisung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (Kassenordnung) des AZV Delitzsch

Beschlüsse, welche in öffentlicher Sitzung gefasst wurden, können während der Dienstzeit beim Abwasserzweckverband Delitzsch, Beerendorfer Str. 1 in 04509 Delitzsch eingesehen werden.

Mitteilungen Gemeinden

Große Kreisstadt Schkeuditz

Stellenangebot der Stadt Schkeuditz

Die Stadtverwaltung Schkeuditz sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Hauptamt eine **Sekretärin**/einen **Sekretär** (m/w/d).
Die unbefristete Vollzeitstelle ist nach Entgeltgruppe 6 TVöD (VKA) ausgewiesen.
Bewerbungsfrist: 2. Januar 2025

Mehr Informationen:
https://www.schkeuditz.de/stellenangebote

Die Große Kreisstadt Schkeuditz, auf circa 81 km² Fläche günstig zwischen Halle und Leipzig gelegen, steht für eine ausgeprägte Infrastruktur und eine prosperierende Wirtschaft. Rund 19.000 Einwohner haben in Schkeuditz ihre Heimat. www.schkeuditz.de

Verschiedenes

Blutspende zwischen den Feiertagen

Etwa 15.000 Blutspenden werden deutschlandweit täglich benötigt, um den Blutbedarf von Kliniken decken und die Patientenversorgung lückenlos sicherstellen zu können. Allein rund 1.750 Blutspenden sind es, die jeden Tag in den fünf Bundesländern des gesamten Versorgungsgebietes des DRK-Blutspendedienst Nord-Ost für Patienten zur Verfügung stehen müssen. Diese Zahlen machen deutlich, warum das DRK gesunde Menschen ab 18 Jahren kontinuierlich zum Blutspenden aufruft. Hintergrund: Die Blutpräparate sind nur kurz haltbar. Drei unterschiedliche Präparate, die je nach individueller Diagnose bei Patienten zum Einsatz kommen, werden aus einer Vollblutspende gewonnen:

- Thrombozytenkonzentrat (Blutplättchen) – Haltbarkeit lediglich 4 Tage
- Erythrozytenkonzentrat (rote Blutkörperchen) – Haltbarkeit maximal 42 Tage
- Blutplasma (flüssiger Bestandteil des Blutes) – das einzige Präparat, das eingefroren werden kann und dadurch eine Haltbarkeit von 2 Jahren hat

Könnten nur an wenigen Tagen hintereinander nicht genügend Spenderinnen und Spender motiviert werden, so würden die Bestände in den Depots des DRK-Blutspendedienstes so schnell auf ein kritisches Niveau sinken, dass eine lückenlose Versorgung aller Patienten nicht mehr gewährleistet wäre.
Insbesondere wenn mehrere Feiertage in einem Monat aufeinander folgen, sind Sonderblutspendetermine an Feiertagen oder Wochenenden unverzichtbar, um genügend lebensrettende Blutspenden zur Verfügung stellen zu können.

Damit die Patientenversorgung über die Weihnachtsfeiertage und den Jahreswechsel stabil gehalten werden kann, bietet das DRK auch in diesem Jahr zusätzlich zu den regulären Dezemberterminen an ausgewählten Terminorten **Sonderblutspendetermine am 2. Weihnachtsfeiertag, Donnerstag, 26. Dezember sowie am Samstag, 28. Dezember 2024 und am Samstag, 4. Januar 2025,** an.

Für alle DRK-Blutspendetermine wird um Terminreservierung gebeten, die online www.blutspende-nordost.de oder telefonisch über die kostenlose Hotline 0800 11 949 11 erfolgen kann.

Die nächste Blutspendeaktion in Nordsachsen:

Datum	Spendelokal	Straße	Spendeort	Uhrzeit
28.12.2024	Freiwillige Feuerwehr	Eilenburger Chaussee 14	Doberschütz	10:00 – 13:00

Schießwarnungen Nr. 51 und Nr. 52/2024 für den Standortübungsplatz Holzdorf „Annaburger Heide“

1) Auf dem Standortübungsplatz Holzdorf „Annaburger Heide“ Schießgebiet wird an folgenden Tagen Schießen im freien Gelände durchgeführt:

Tag	Datum	Sperrzeit	Sperrbereich	Bemerkung
Mo	16.12.2024	07:00 – 17:00	A/StOÜbPL	Übung
Di	17.12.2024	07:00 – 17:00	A/StOÜbPL	Übung
Mi	18.12.2024	07:00 – 17:00	A/StOÜbPL	Übung
Do	19.12.2024	Kein Schießen	A/StOÜbPL	Übung
Fr	20.12.2024	Kein Schießen	A/StOÜbPL	
Sa	21.12.2024	Kein Schießen	A/StOÜbPL	
So	22.12.2024	Kein Schießen	A/StOÜbPL	
Mo	23.12.2024	Kein Schießen	A/StOÜbPL	
Di	24.12.2024	Kein Schießen	A/StOÜbPL	
Mi	25.12.2024	Kein Schießen	A/StOÜbPL	
Do	26.12.2024	Kein Schießen	A/StOÜbPL	
Fr	27.12.2024	Kein Schießen	A/StOÜbPL	
Sa	28.12.2024	Kein Schießen	A/StOÜbPL	
So	29.12.2024	Kein Schießen	A/StOÜbPL	

2) **Für den StOÜbPl Holzdorf insgesamt gilt grundsätzlich Betrete- und Befahrverbot.**
Der Sperrbereich A (Schießen im freien Gelände) ist darüber hinaus durch Schilder und Schranken gesondert gekennzeichnet.
Es ist verboten,
– den StOÜbPl Holzdorf „Annaburger Heide“ unbefugt zu betreten,
– sich widerrechtlich Munition oder Munitionsteile anzueignen oder
– Blindgänger, Munition und Munitionsteile zu berühren.
Fundorte von Blindgängern im Randgebiet des StOÜbPl Holzdorf sind zu kennzeichnen und dem StOÄ Schönewalde sofort telefonisch zu melden.

3) Übende Truppenteile und Inhaber von Berechtigungsausweisen/ Sonderausweisen dürfen den StOÜbPl Holzdorf nur nach vorheriger Einweisung und Belehrung betreten bzw. befahren.

4) Der übenden Truppe ist jederzeit Vorrang zu gewähren, gegebenenfalls ist anzuhalten. Größte Aufmerksamkeit gilt bei unbeleuchteten und getarnten Fahrzeugen der übenden Truppen auf dem StOÜbPl Holzdorf „Annaburger Heide“.

Im Auftrag

Im Original gezeichnet!

Reihs, StFw u. FwStOAngel

Landwirte und Naturschutzmaßnahmen

Der Landschaftspflegeverband Nordwestsachsen berät auch 2025 landwirtschaftliche Betriebe zu den Themen Naturschutz, einschließlich der Umsetzung von Fördermaßnahmen zur Einbindung in die betrieblichen Belange. Unterstützt wird dabei die Suche nach geeigneten naturschutzgerechten Fördermaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen sowie die jeweilige Antragstellung. Für Betriebe mit Sitz im Altkreis Delitzsch einschließlich der Städte Taucha und Schkeuditz ist die über Mittel der Europäischen Union finanzierte unverbindliche Beratung kostenfrei.

Kontakt:
Landschaftspflegeverband Nordwestsachsen e.V.
Rollenstraße 23
04838 Eilenburg
Tel.: 03423 7393002
www.lpv-nordwestsachsen.de